



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Das Bundesamt in Zahlen 2015

Asyl

Das Bundesamt in Zahlen 2015

Asyl

Inhaltsverzeichnis

I	Asyl	7
1	Asylanträge	7
	Asylantragszahlen seit 1953	7
	Asylantragszahlen seit 1995	10
	Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	11
	Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich	12
	Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel	13
	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) von 2006 bis 2015	15
	Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre	17
	Asylbewerber im Jahr 2015 nach Geschlecht und Altersgruppen	18
	Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer im Jahr 2015 nach Geschlecht	19
	Unbegleitete minderjährige Asylantragsteller	20
2	Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit der Asylbewerber	21
	Syrische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2015	21
	Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2015	21
	Religionszugehörigkeit der Asylbewerber im Jahr 2015	22
3	Dublin-Verfahren	23
	Ziel des Verfahrens	23
	Rechtsgrundlage	23
	Verfahrensablauf	23
	EURODAC	24
	VIS	24

	Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2015	25
	Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2015	28
	Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2006 bis 2015	29
4	Entscheidungen über Asylanträge	31
	Rechtliche Voraussetzungen	31
	Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre	33
	Entwicklung der Schutzquote	35
	Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2015	37
	Entscheidungsquoten ausgewählter Herkunftsländer	38
	Nichtstaatliche Verfolgung	39
	Geschlechtsspezifische Verfolgung	40
5	Flughafenverfahren	41
6	Anhängige Verfahren beim Bundesamt	42
7	Gerichtsverfahren	43
	Klagequoten	43
	Gerichtsentscheidungen	44
	Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	44
	Anhängige Gerichtsverfahren	46
	Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen	47
8	Widerruf und Rücknahme	48
	Widerruf	48
	Rücknahme	48
9	Asylbewerberleistungsgesetz	50
	Empfänger von Regelleistungen von 2000 bis 2014	50
	Nettoausgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2014	51
10	Asylbewerber, Asylberechtigte und als Flüchtling anerkannte Ausländer	52

I Asyl

1 Asylanträge

Asylantragszahlen seit 1953

Die Voraussetzungen für die Aufnahme politisch Verfolgter sowie anderer Schutzsuchender sind in Art. 16 a Grundgesetz (GG), im Asylgesetz (AsylG) sowie in § 60 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geregelt. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet über die Asylanträge. Die Aufenthaltsregelung während und nach dem Abschluss des Asylverfahrens fällt in die Zuständigkeit der Ausländerbehörden der Bundesländer.

Seit 1953 stellten rd. 4,6 Millionen Menschen in Deutschland einen Asylantrag, davon rd. 3,7 Millionen seit 1990. Lediglich 20,3 % der gestellten Asylanträge entfallen auf den Betrachtungszeitraum bis 1989. Der große Anteil aller Asylanträge (79,7 %) wurde seit 1990 gestellt.

Nach steigenden Zugangszahlen bis 1992 (438.191) war die Zahl der Asylanträge bis zum Jahr 2008 (28.018 Asylanträge) stark rückläufig. Seither zeigt sich eine deutliche Steigerung der jährlichen Zugangszahlen. Im Jahr 2015 wurden Asylanträge von insgesamt 476.649 Personen in Deutschland verzeichnet. Dies ist der höchste Jahreswert seit Bestehen des Bundesamtes. Im Vergleich zum Jahr 2014 mit einer Gesamtzahl von 202.834 Asylanträgen ergibt sich ein Zuwachs von 135,0 %.

Die Gesamtzahl des Jahres 2015 setzt sich zusammen aus 441.899 Asylverfahrensbeantragungen und 34.750 Asylfolgeanträgen.

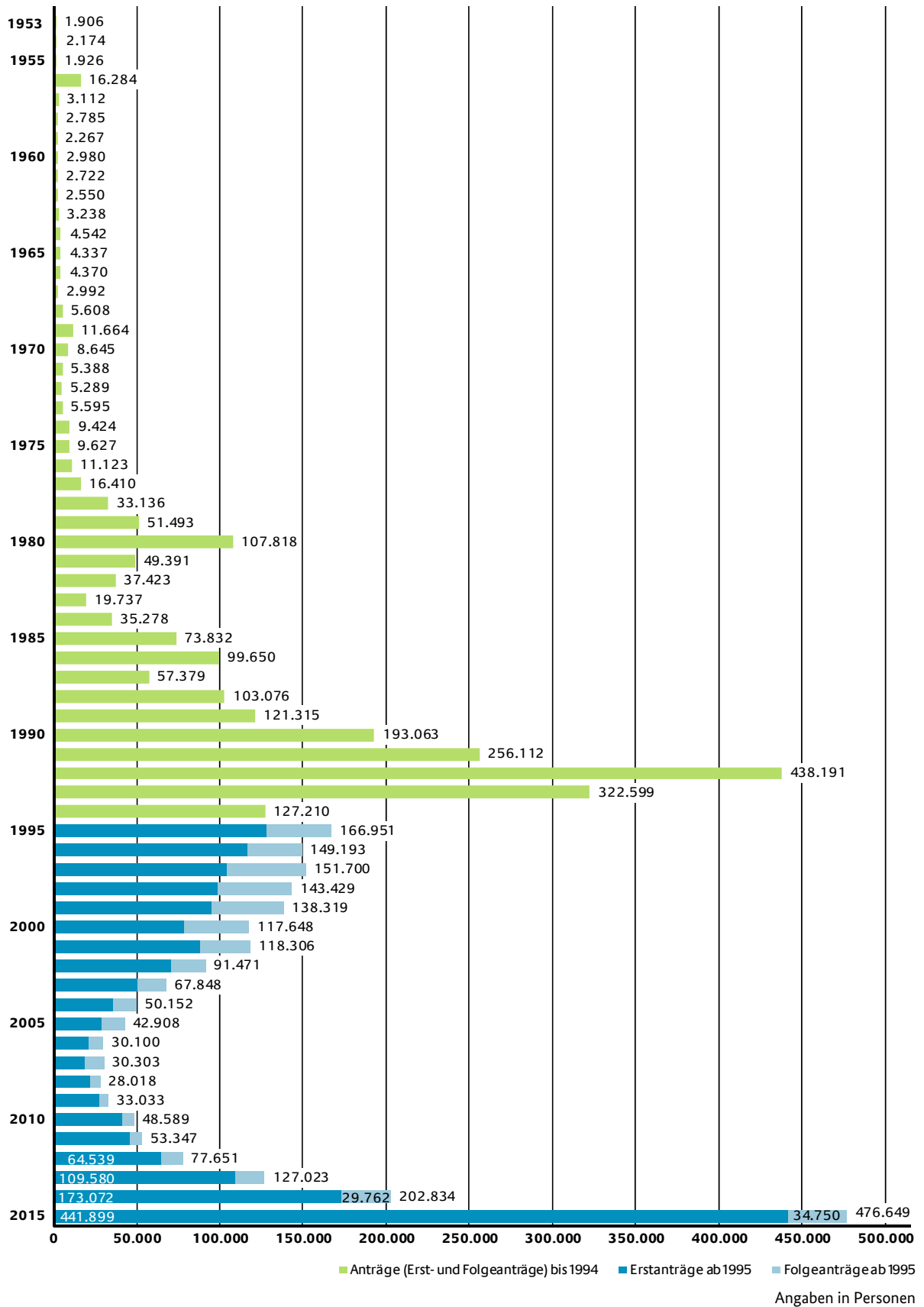
Die Zahl der Erstanträge hat sich im Vergleich zum Vorjahr (173.072) um 155,3 % erhöht. Damit stellt der Jahreswert 2015 auch den höchsten Erstantragszugang seit Einführung der getrennten statistischen Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995 dar.

Die Zahl der Folgeanträge stieg im Vergleich zu 2014 (29.762) um 16,8 %.

HINWEIS

Informationen zu Rechtsgrundlagen und Ablauf des Asylverfahrens finden Sie auch in der Bundesamtsbroschüre „Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt“ (s. www.bamf.de).

Abbildung I - 1:
Entwicklung der Asylantragszahlen seit 1953



Karte I - 1:
Herkunftsländer im Jahr 2015



Anzahl der Asylanträge im Jahr 2015
nach Herkunftsländern
(Angaben in Personen)

- 0
- von 1 bis unter 500
- von 500 bis unter 3.000
- von 3.000 bis unter 5.000
- von 5.000 bis unter 8.199
- Top-Ten-Herkunftsländer

Quelle: BAMF, Stand: 31.12.2015
© ESRI Data & Maps 2010, Kartographie und Layout: BAMF

Asylanträge der Top-Ten-Herkunftsländer
im Jahr 2015
(Angaben in Personen)

1. Syrien, Arabische Republik (158.657)
2. Albanien (53.805)
3. Kosovo (33.427)
4. Afghanistan (31.382)
5. Irak (29.784)
6. Serbien (16.700)
7. Ungeklärt (11.721)
8. Eritrea (10.876)
9. Mazedonien (9.083)
10. Pakistan (8.199)

Asylantragszahlen seit 1995

Im Asylverfahren werden zwei Arten von Asylanträgen unterschieden. Ein Asylersantrag liegt vor, wenn ein Ausländer erstmals ein Asylgesuch stellt; ein Asylfolgeantrag, wenn nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags ein weiterer Asylantrag gestellt wird (vgl. § 71 AsylG). Ein weiteres Asylverfahren ist nur durchzuführen, wenn ein Wiederaufnahmegrund nach § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz vorliegt. Ein Wiederaufnahmegrund ergibt sich beispielsweise, wenn sich die der ersten Entscheidung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage für den Antragsteller geändert hat.

Seit 1995 wurden mehr als 1,8 Mio. Asylersantragsteller und rd. 480.000 Folgeantragsteller verzeichnet. Nach einem Tiefststand der Erstanträge im Jahr 2007 von 19.164 bzw. der Folgeanträge im Jahr 2009 von 5.384 zeigen sich seither deutlich steigende Entwicklungen der Zugänge.

Der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzahl der Anträge eines Jahres bewegt sich zwischen 36,8 % und 7,3 %. Mit 36,8 % erreichte der Anteil der Folgeanträge an der Gesamtzugangszahl im Jahr 2007 seinen Höchstwert. Seither zeigt sich mit leichten Schwankungen ein Rückgang des Anteilswertes. Im Jahr 2015 lag der Anteil der Folgeanträge mit 7,3 % auf dem niedrigsten Stand seit dem Beginn der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995.

Die meisten Folgeanträge stellten im Jahr 2015 Personen aus Serbien (10.245), gefolgt von Mazedonien (5.048), Syrien (3.853), Kosovo (3.668) sowie Bosnien und Herzegowina (2.839). Damit entfallen rd. drei Viertel (73,8 %) aller im Jahr 2015 gestellten Folgeanträge auf diese fünf Herkunftsländer.

Tabelle I - 1:
Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 1995 sowie monatliche Zugangszahlen im Jahr 2015

Zeitraum	Asylanträge		
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge
1995	166.951	127.937	39.014
1996	149.193	116.367	32.826
1997	151.700	104.353	47.347
1998	143.429	98.644	44.785
1999	138.319	95.113	43.206
2000	117.648	78.564	39.084
2001	118.306	88.287	30.019
2002	91.471	71.127	20.344
2003	67.848	50.563	17.285
2004	50.152	35.607	14.545
2005	42.908	28.914	13.994
2006	30.100	21.029	9.071
2007	30.303	19.164	11.139
2008	28.018	22.085	5.933
2009	33.033	27.649	5.384
2010	48.589	41.332	7.257
2011	53.347	45.741	7.606
2012	77.651	64.539	13.112
2013	127.023	109.580	17.443
2014	202.834	173.072	29.762
2015	476.649	441.899	34.750
Jan 2015	25.042	21.679	3.363
Feb 2015	26.083	22.775	3.308
Mrz 2015	32.054	28.681	3.373
Apr 2015	27.178	24.504	2.674
Mai 2015	25.992	23.758	2.234
Jun 2015	35.449	32.705	2.744
Jul 2015	37.531	34.384	3.147
Aug 2015	36.422	33.447	2.975
Sep 2015	43.071	40.487	2.584
Okt 2015	54.877	52.730	2.147
Nov 2015	57.816	55.950	1.866
Dez 2015	48.277	46.730	1.547

Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

§ 71 AsylG Folgeantrag



(1) Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Verfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. ...

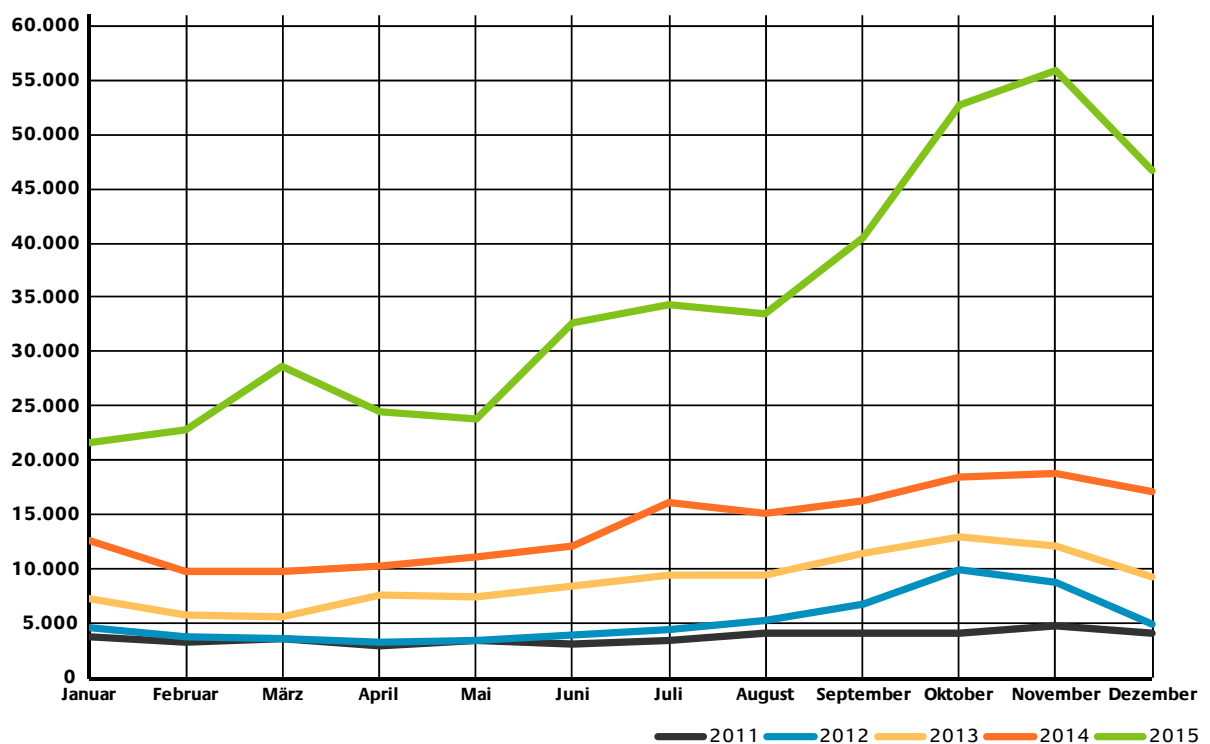
Asylerstantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Wie die Abbildung I - 2 zeigt, stellt sich die Entwicklung der monatlichen Zugangszahlen im Jahresvergleich unterschiedlich dar. In der Mehrzahl der Jahre zeigt sich ein Anstieg der Zahl der Asylerstanträge bis Oktober, sodann ein Rückgang in den Monaten November und Dezember.

Im Betrachtungszeitraum liegen die Monatswerte in der Regel über den jeweiligen Vorjahreswerten. Seit Mai 2012 zeigt sich ein stetiger Anstieg der monatlichen Zugangswerte. Ursächlich für diese Entwicklung waren gestiegene Monatswerte für das Herkunftsland Syrien sowie für Länder aus der Balkan-Region, hier insb. Serbien, Mazedonien und Bosnien-Herzegowina, später auch Kosovo und Albanien. Die Monatswerte des Jahres 2015 liegen erneut in erheblichem Maß über den Vorjahreswerten. Trotz des Rückgangs der

Erstantragszahlen im Dezember 2015 liegt der Monatswert im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren mehr als das Doppelte über dem Jahresanfangsniveau. Für das Herkunftsland Syrien wurden anfangs Monatswerte zwischen rd. 4.000 und rd. 5.000 Personen verzeichnet, ab Juni stiegen die Zugangszahlen bis zum Jahresende auf mehr als das Sechsfache (November 2015: 30.398). Die Herkunftsländer Irak und Afghanistan zeigen einen Anstieg der Erstantragstellungen von ca. 1.000 Personen zum Jahresbeginn auf mehr als 4.000 Personen zum Jahresende. Nach einem Anstieg der Antragszahlen bis März auf über 11.000 Erstanträge sank die monatliche Zahl der Anträge kosovarischer Staatsangehöriger bis Jahresende auf unter 400 Anträge. Für Albanien wurden zum Jahresanfang Monatswerte von ca. 1.500 Antragstellern verzeichnet. Nach einem kontinuierlichen Anstieg bis August (8.234) zeigt sich ein ebenso steter Rückgang bis Dezember auf das Jahresanfangsniveau.

Abbildung I - 2:
Entwicklung der Asylerstantragszahlen im Jahresvergleich von 2011 bis 2015



Angaben in Personen

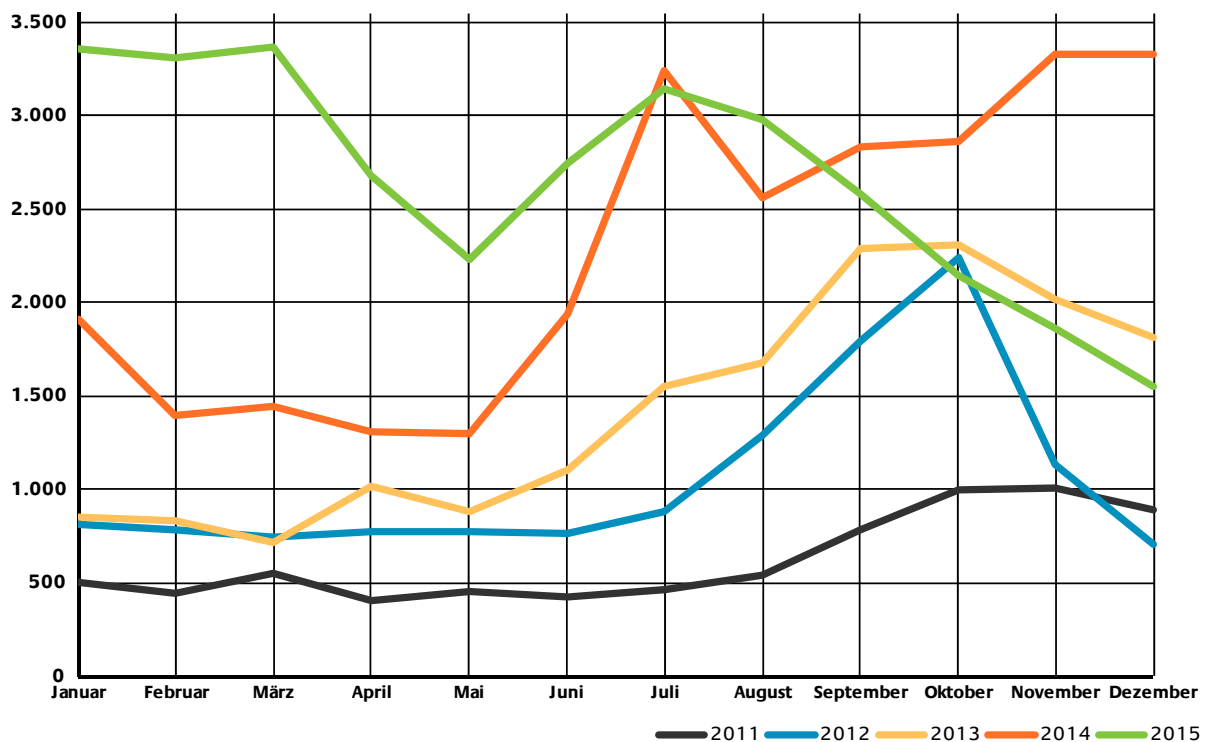
Asylfolgeantragszahlen im 5-Jahres-Vergleich

Infolge eines kontinuierlichen Rückgangs erreichte die Jahresgesamtzahl der Folgeanträge im Jahr 2009 den Tiefststand seit der getrennten Erfassung von Erst- und Folgeanträgen im Jahr 1995, um anschließend wieder steigende Tendenzen aufzuweisen. Die Jahresgesamtzahl 2015 mit 34.750 Folgeantragstellern ist der höchste Wert seit dem Jahr 2000 (39.084 Personen).

Die Monatswerte des Jahres 2015 liegen in der ersten Jahreshälfte deutlich über den entsprechenden Vorjahreswerten. Die monatliche Zahl der Folgeantragsteller wies bis 2013 eine vergleichbare Entwicklung

auf wie die Monatswerte der Asylverfahren. Einem im Frühjahr beginnenden Anstieg der Zugangszahlen bis zum Höchstwert im Oktober folgte bis Dezember ein Rückgang. Im Jahr 2014 wird diese Regel durchbrochen mit einer Spitze im Juli und deutlich steigenden Anträgen bis zum Jahresende. Auf diesem Jahresendniveau bewegen sich auch noch die Monatswerte zum Jahresbeginn 2015. Anschließend zeigt sich ab März mit Ausnahme eines vorübergehenden Anstiegs in den Monaten Juli und August ein steter Rückgang. Dieser führt dazu, dass der Dezemberwert 2015 niedriger ist als der entsprechende Monatswert der Jahre 2014 und 2013. Hauptherkunftsländer im Jahr 2015 waren Serbien, Mazedonien und Syrien.

Abbildung I - 3:
Entwicklung der Asylfolgeantragszahlen im Jahresvergleich von 2011 bis 2015



Angaben in Personen

Aufnahmequoten nach dem Königsteiner Schlüssel

Mit Hilfe des bundesweiten Verteilungssystems EASY (Erstverteilung von Asylbegehrenden) wird die für die Unterbringung des Asylsuchenden zuständige Erstaufnahmeeinrichtung ermittelt. Das EASY-System dient der Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer und ist seit dem 01.04.1993 in Betrieb. Die Asylbegehrenden werden (gem. § 45 AsylG) durch dieses System zahlenmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt.

Die quotengerechte Verteilung erfolgt unter Anwendung des sog. Königsteiner Schlüssels. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel zur Finanzierung wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen eingeführt worden ist. Heute geht der Anwendungsbereich des Königsteiner Schlüssels weit über den Forschungsbereich hinaus. Zahlreiche Abkommen bzw. Vereinbarungen greifen inzwischen auf diesen Schlüssel zurück.

Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Länder zusammen. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl des jeweiligen Vorjahres zu Grunde.

Im EASY-System wird jeweils der Königsteiner Schlüssel angewendet, der für das vorangegangene Kalenderjahr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (§ 45 Abs. 1 Satz 2 AsylG).

Im Jahr 2015 wurde somit im EASY-System der Königsteiner Schlüssel des Haushaltsjahres 2014 zu Grunde gelegt, der wiederum auf dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl des Jahres 2012 basiert.

Der Königsteiner Schlüssel für die Quotenverteilung im Jahr 2015 kann der Tabelle I - 2 sowie der folgenden Karte entnommen werden.

In der Übersicht zur Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer im Jahr 2015 sind alle gestellten Asylerstanträge erfasst und den Bundesländern entsprechend zugeordnet.

Die quotengerechte Verteilung der Asylerstantragsteller nach dem Königsteiner Schlüssel (gem. § 45 AsylG) erfolgt nur für die Asylantragsteller, die gem. § 47 i. V. m. § 46 AsylG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Die jeweiligen Bundes-

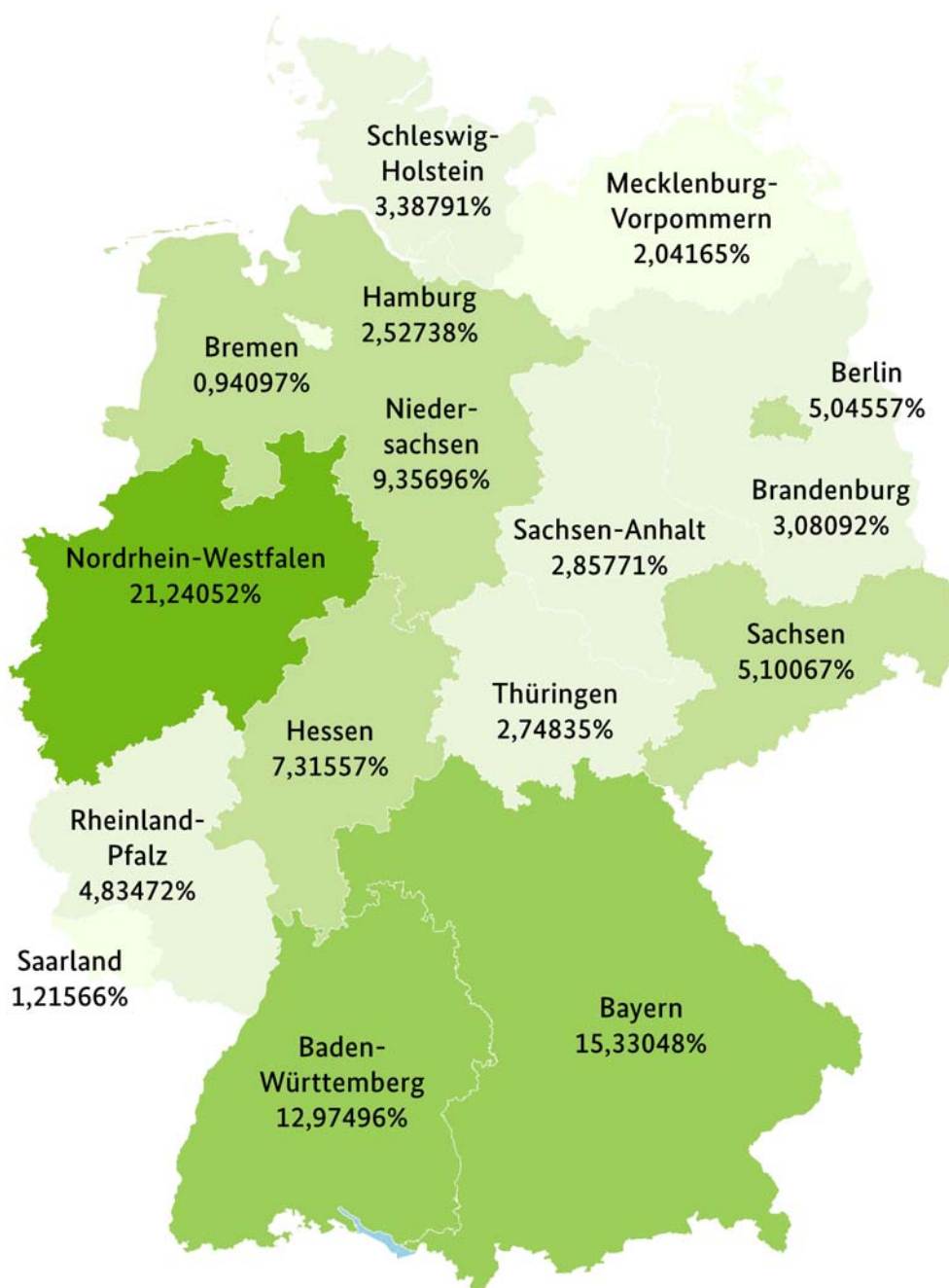
Tabelle I - 2:

Verteilung der Asylbewerber auf die Bundesländer im Jahr 2015

Bundesländer	Asylerstanträge		Quote nach dem Königsteiner Schlüssel
	absoluter Wert	prozentualer Wert	
Baden-Württemberg	57.578	13,02967%	12,97496%
Bayern	67.639	15,30644%	15,33048%
Berlin	33.281	7,53136%	5,04557%
Brandenburg	18.661	4,22291%	3,08092%
Bremen	4.689	1,06110%	0,94097%
Hamburg	12.437	2,81444%	2,52738%
Hessen	27.239	6,16408%	7,31557%
Mecklenburg-Vorpommern	18.851	4,26591%	2,04165%
Niedersachsen	34.248	7,75019%	9,35696%
Nordrhein-Westfalen	66.758	15,10707%	21,24052%
Rheinland-Pfalz	17.625	3,98847%	4,83472%
Saarland	10.089	2,28310%	1,21566%
Sachsen	27.180	6,15073%	5,10067%
Sachsen-Anhalt	16.410	3,71352%	2,85771%
Schleswig-Holstein	15.572	3,52388%	3,38791%
Thüringen	13.455	3,04481%	2,74835%
Unbekannt	187	0,04232%	
Insgesamt	441.899	100,0%	100,0%

landabweichungen vom Königsteiner Schlüssel sind darin begründet, dass nicht alle Asylerstantragsteller nach diesem Schlüssel verteilt werden. So müssen beispielsweise Ausländer, die einen Aufenthaltstitel mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzen oder sich in Haft bzw. sonstigem öffentlichen Gewahrsam, in einem Krankenhaus, einer Heil- oder Pflegeanstalt befinden, ihren Asylantrag beim Bundesamt stellen und werden nicht nach dem Königsteiner Schlüssel verteilt (§ 14 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 AsylG). Die Verteilung dieser Antragsteller erfolgt entsprechend der jeweiligen zuständigen Ausländerbehörde und deren Bundeslandzuordnung. Für Ausländer, die sich in einer Jugendhilfeeinrichtung aufhalten, galt diese Regelung bis zum 31.10.2015.

Karte I - 2:
Quotenverteilung nach dem Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2015



Verteilungsquoten nach dem Königsteiner-Schlüssel
für die Anwendung im Jahr 2015



Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) von 2006 bis 2015

Veränderungen in der Zusammensetzung der Herkunftsländer sind Ausdruck politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Verhältnisse in den einzelnen Ländern.

Während im Zeitraum von 1986 bis 1994 europäische Staaten wie vor allem Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien zu den Hauptherkunftsländern zählten, spielen sie seitdem eine untergeordnete Rolle; die damaligen Hauptherkunftsländer sind inzwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Im Anschluss dominierten dagegen einige Westbalkanstaaten. Gegenwärtig zählen hierzu Albanien, Kosovo, Serbien und Mazedonien. Die Türkei zählte durchgängig von 1986 bis 2011 zu den Hauptherkunftsländern. Die Russische Föderation war von 2000 bis 2013 ein Hauptherkunftsländ.

Von den afrikanischen Staaten zählten in den Jahren 1986 bis 1996 Algerien, Ghana, Nigeria, Togo und die Demokratische Republik Kongo (ehemals Zaire) mindestens einmal zu den Hauptherkunftsländern, bis 2002 traf dies noch auf Algerien zu. Nigeria zählte in den Jahren 2004 und 2007 bis 2009 zu den zehn Hauptherkunftsländern. Nach 2010 ist Somalia auch 2013 und 2014 eines der Hauptherkunftsländer gewesen. Eritrea gehört seit 2013 zu den Hauptherkunftsländern.

Bei den asiatischen Staaten sind seit Mitte der 1980er Jahre Afghanistan, Iran und ab 1995 auch der Irak fast durchgängig unter den Hauptherkunftsländern verzeichnet. Seit 1998 zählt Syrien nahezu ununterbrochen zu den Hauptherkunftsländern. Vietnam war von 1998 bis 2009 in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer enthalten.

82,3 % der Erstantragsteller des Jahres 2015 stammen aus den zehn Hauptherkunftsländern. Vier dieser zehn Hauptherkunftsländer sind asiatische Staaten,

bei weiteren vier Ländern handelt es sich um europäische Staaten. Mit Eritrea ist ein afrikanischer Staat in der Liste der Top-Ten-Länder.

Die Zusammensetzung der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer hat sich im Vergleich zum Jahr 2014 nicht wesentlich verändert.

Die Herkunftsländer Bosnien und Herzegowina sowie Somalia sind im Gegensatz zum Vorjahr nicht mehr in der Liste der Top-Ten-Länder enthalten, stattdessen gehört Pakistan wieder zu den zehn zugangsstärksten Herkunftsländern. Ansonsten sind alle Top-Ten-Länder des Jahres 2014 ebenfalls Top-Ten-Länder des Jahres 2015, wenngleich in unterschiedlicher Reihung.

Im Jahr 2015 belegte Syrien in der Reihenfolge der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer wie bereits im Vorjahr den ersten Rang, gefolgt von Albanien (Vorjahr Rang 5). Für den Kosovo wurde 2015 der drittgrößte Zugang verzeichnete (Vorjahr Rang 6). Der höchste Zuwachs im Vergleich zum Vorjahr zeigt sich bei Albanien (+584,1 %), gefolgt von Irak (+457,2 %), Kosovo (+383,9 %) und Syrien (+303,4 %).

Aus den sechs Balkanländern Serbien, Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro sowie Albanien kam 2015 mehr als ein Viertel aller Erstantragsteller (120.882; 27,4 %).

Der Anteil der zehn Hauptherkunftsländer an der Gesamtzahl der Asylherkunftsländer erreichte 2006 den bislang niedrigsten Wert von 55,3 % und stieg im weiteren Verlauf auf einen zwischenzeitlichen Höchstwert von 72,8 % im Jahr 2012. Im Jahr 2015 belief sich der Anteilswert auf 82,3 % und stellt damit den Höchstwert dar.

Die folgende Tabelle stellt die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) für das jeweilige Jahr dar.

Tabelle I - 3:
Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer von 2006 bis 2015 (Erstanträge)

Herkunftsland	2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012		2013		2014		2015	
Afghanistan	10	531			9	657	2	3.375	1	5.905	1	7.767	2	7.498	4	7.735	4	9.115	4	31.382
Albanien																	5	7.865	2	53.805
Bosnien und Herzegowina													9	2.025			7	5.705		
Eritrea														10	3.616	3	13.198	8	10.876	
Indien			10	413			10	681												
Irak	1	2.117	1	4.327	1	6.836	1	6.538	2	5.555	2	5.831	4	5.352	8	3.958	10	5.345	5	29.784
Iran, Islam. Republik	7	611	7	631	5	815	5	1.170	4	2.475	4	3.352	6	4.348	6	4.424				
Kosovo***					4	879	4	1.400	7	1.614	9	1.395	10	1.906			6	6.908	3	33.427
Libanon	9	601	8	592																
Mazedonien									5	2.466	10	1.131	5	4.546	5	6.208	8	5.614	9	9.083
Nigeria			9	503	10	561	9	791												
Pakistan											6	2.539	7	3.412	7	4.101			10	8.199
Russische Föderation	5	1.040	5	772	6	792	7	936	10	1.199	7	1.689	8	3.202	1	14.887				
Serbien und Montenegro*	3	1.828																		
Serbien**	4	1.354	2	1.996	8	729			3	4.978	3	4.579	1	8.477	3	11.459	2	17.172	6	16.700
Somalia									6	2.235					9	3.786	9	5.528		
Syrien, Arab. Republik	8	609	6	634	7	775	8	819	8	1.490	5	2.634	3	6.201	2	11.851	1	39.332	1	158.657
Türkei	2	1.949	3	1.437	2	1.408	3	1.429	9	1.340	8	1.578								
Ungeklärt																			7	11.721
Vietnam	6	990	4	987	3	1.042	6	1.115												
Summe Top-Ten-Länder		11.630		12.292		14.494		18.254		29.257		32.495		46.967		72.025		115.782		363.634
Asylerstanträge insgesamt		21.029		19.164		22.085		27.649		41.332		45.741		64.539		109.580		173.072		441.899
Prozentanteil Top-Ten-Länder an Gesamtzugängen		55,3%		64,1%		65,6%		66,0%		70,8%		71,0%		72,8%		65,7%		66,9%		82,3%

☞ Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

* Daten 2006 umfassen den Zeitraum 01.01.-31.07.2006.

** Daten 2006 umfassen den Zeitraum 01.08.-31.12.2006, Daten 2008 beinhalten bis 30.04.2008 auch Antragsteller aus dem Kosovo.

*** Das HKL Kosovo wird seit dem 01.05.2008 getrennt in der Statistik erfasst.

Die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer ausgewählter Jahre

Abbildung I - 4:

2000

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 78.564

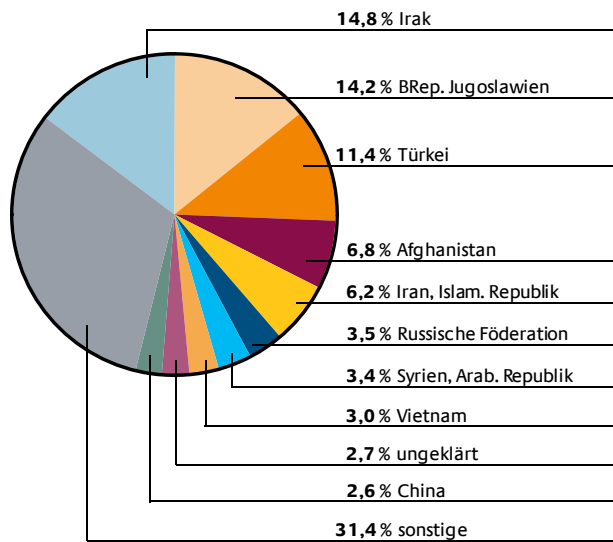


Abbildung I - 6:

2010

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 41.332

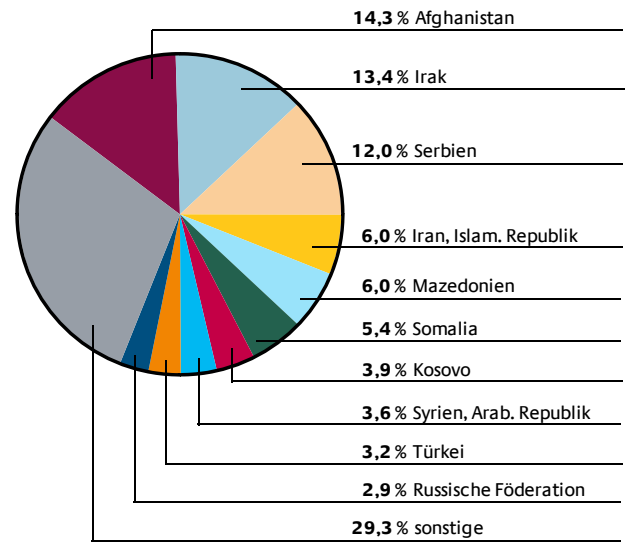


Abbildung I - 5:

2005

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 28.914

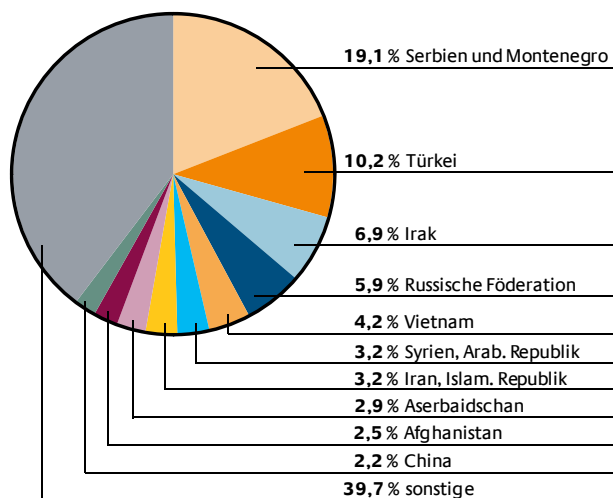
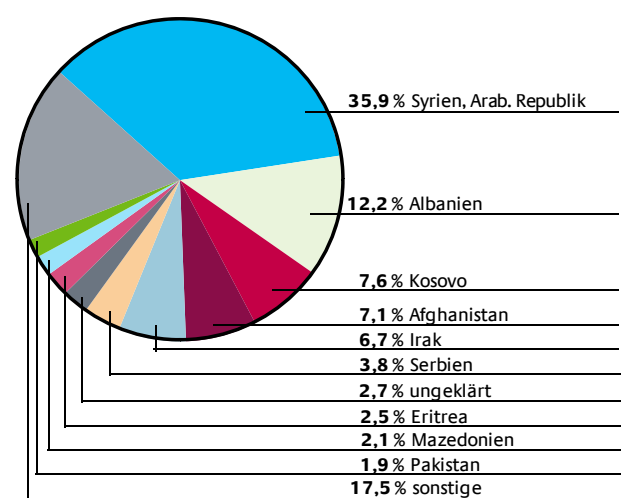


Abbildung I - 7:

2015

Gesamtzahl der Asylerstanträge: 441.899



Asylbewerber im Jahr 2015 nach Geschlecht und Altersgruppen

Im Jahr 2015 wurde mit 69,2 % die Mehrheit der Asylanträge von Männern gestellt. Der Anteil der männlichen Antragsteller überwiegt in allen Altersgruppen bis „unter 65 Jahre“, lediglich in der Altersgruppe der „65-jährigen und älteren Asylbewerber“ ist der Anteil der weiblichen Antragsteller größer.

31,1 % (137.479) der Asylbewerber sind jünger als 18 Jahre und 71,1 % (314.409) der Asylbewerber sind jünger als 30 Jahre.

Abbildung I - 8:
Asylanträge im Jahr 2015 nach Geschlecht und Altersgruppen

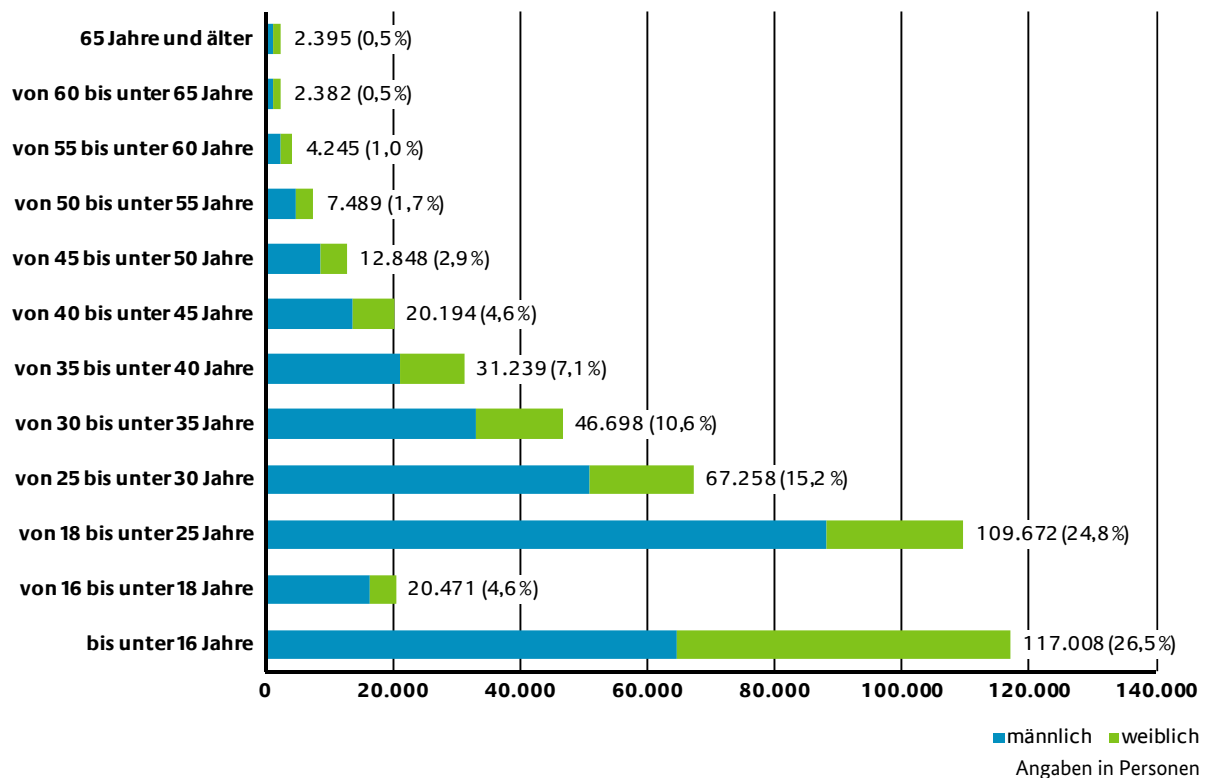


Tabelle I - 4:
Asylerstanträge im Jahr 2015 nach Geschlecht und Altersgruppen

Altersgruppen	Asylerstanträge						prozentualer Anteil männlicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen	prozentualer Anteil weiblicher Antragsteller innerhalb der Altersgruppen
	insgesamt		Aufteilung der männlichen Antragsteller nach Altersgruppen		Aufteilung der weiblichen Antragsteller nach Altersgruppen			
bis unter 4 Jahre	41.253	9,3%	21.529	7,0%	19.724	14,5%	52,2%	47,8%
von 4 bis unter 6 Jahre	14.972	3,4%	8.037	2,6%	6.935	5,1%	53,7%	46,3%
von 6 bis unter 11 Jahre	32.723	7,4%	17.676	5,8%	15.047	11,0%	54,0%	46,0%
von 11 bis unter 16 Jahre	28.060	6,3%	17.233	5,6%	10.827	7,9%	61,4%	38,6%
von 16 bis unter 18 Jahre	20.471	4,6%	16.253	5,3%	4.218	3,1%	79,4%	20,6%
von 18 bis unter 25 Jahre	109.672	24,8%	88.121	28,8%	21.551	15,8%	80,3%	19,7%
von 25 bis unter 30 Jahre	67.258	15,2%	50.828	16,6%	16.430	12,1%	75,6%	24,4%
von 30 bis unter 35 Jahre	46.698	10,6%	32.923	10,8%	13.775	10,1%	70,5%	29,5%
von 35 bis unter 40 Jahre	31.239	7,1%	21.216	6,9%	10.023	7,4%	67,9%	32,1%
von 40 bis unter 45 Jahre	20.194	4,6%	13.704	4,5%	6.490	4,8%	67,9%	32,1%
von 45 bis unter 50 Jahre	12.848	2,9%	8.557	2,8%	4.291	3,1%	66,6%	33,4%
von 50 bis unter 55 Jahre	7.489	1,7%	4.711	1,5%	2.778	2,0%	62,9%	37,1%
von 55 bis unter 60 Jahre	4.245	1,0%	2.386	0,8%	1.859	1,4%	56,2%	43,8%
von 60 bis unter 65 Jahre	2.382	0,5%	1.294	0,4%	1.088	0,8%	54,3%	45,7%
65 Jahre und älter	2.395	0,5%	1.116	0,4%	1.279	0,9%	46,6%	53,4%
Insgesamt	441.899	100,0%	305.584	100,0%	136.315	100,0%	69,2%	30,8%

Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer im Jahr 2015 nach Geschlecht

Bei den Hauptherkunftsländern des Jahres 2015 bewegt sich der Anteil der von Frauen gestellten Asylanträge in Relation zu allen Asylerstanträgen des jeweiligen Herkunftslandes zwischen 7,3 % (Pakistan) und 49,0 % (Serbien).

Tabelle I - 5:
Asylerstanträge der Hauptherkunftsländer 2015 nach Geschlecht

Hauptherkunftsländer	Asylerstanträge				
	insgesamt	männliche Antragsteller	weibliche Antragsteller		
Syrien, Arab. Rep.	158.657	117.130	73,8%	41.527	26,2%
Albanien	53.805	32.466	60,3%	21.339	39,7%
Kosovo	33.427	21.528	64,4%	11.899	35,6%
Afghanistan	31.382	22.923	73,0%	8.459	27,0%
Irak	29.784	21.109	70,9%	8.675	29,1%
Serbien	16.700	8.512	51,0%	8.188	49,0%
Ungeklärt	11.721	8.145	69,5%	3.576	30,5%
Eritrea	10.876	8.227	75,6%	2.649	24,4%
Mazedonien	9.083	4.723	52,0%	4.360	48,0%
Pakistan	8.199	7.597	92,7%	602	7,3%
Summe Top-Ten-Länder	363.634	252.360	69,4%	111.274	30,6%
sonstige	78.265	53.224	68,0%	25.041	32,0%
Herkunftsländer gesamt	441.899	305.584	69,2%	136.315	30,8%

Unbegleitete minderjährige Asylantragsteller

Unbegleitete Minderjährige sind Personen unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat der EU einreisen. Hierzu gehören auch Minderjährige, die nach der Einreise ohne Begleitung zurückgelassen werden. Unbegleitete Minderjährige werden nach ihrer Ankunft dem örtlich zuständigen Jugendamt übergeben. Dieses ist nach §§ 42, 42 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person, in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und für die Beantragung der Bestellung eines Vormunds verantwortlich. In einem anschließenden „Clearingverfahren“ wird die Situation des unbegleiteten Minderjährigen umfassend abgeklärt. Hierzu gehören u.a. die Feststellung der Identität, in Zweifelsfällen die Festlegung des Alters, die Suche nach Familienangehörigen, die Klärung der gesundheitlichen Lage, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung, ob ein Asylantrag gestellt werden soll. Die Verteilung der unbegleiteten Minderjährigen auf die Bundesländer ist seit 01.11.2015 in §§ 42 c, 42 d SGB VIII geregelt. (s. a. S. 13)

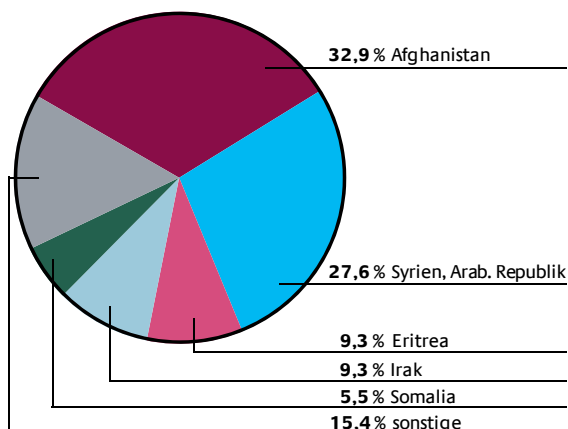
Im Jahr 2015 haben 14.439 (2014: 4.399) unbegleitete Minderjährige in Deutschland einen Asylantrag gestellt, davon 4.143 Personen (28,7 %), die unter 16 Jahre alt waren, und 10.296 Personen (71,3 %) im Alter von 16 bis unter 18 Jahren.

Die meisten unbegleiteten Minderjährigen stellten in Bayern einen Asylantrag, gefolgt von Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Tabelle I - 6:
Verteilung der unbegleiteten minderjährigen Asylantragsteller auf die Bundesländer im Jahr 2015

Bundesländer	Asylanträge		
	insgesamt	davon 16 und 17 Jahre alt	davon unter 16 Jahre alt
Baden-Württemberg	1.038	789	249
Bayern	5.117	3.750	1.367
Berlin	595	459	136
Brandenburg	227	149	78
Bremen	165	110	55
Hamburg	841	692	149
Hessen	1.575	1.144	431
Mecklenburg-Vorpommern	190	121	69
Niedersachsen	1.076	629	447
Nordrhein-Westfalen	1.718	1.113	605
Rheinland-Pfalz	398	278	120
Saarland	381	289	92
Sachsen	344	241	103
Sachsen-Anhalt	59	21	38
Schleswig-Holstein	518	387	131
Thüringen	197	124	73
Insgesamt	14.439	10.296	4.143

Abbildung I - 9:
Unbegleitete minderjährige Asylantragsteller nach Herkunftsländern im Jahr 2015
Gesamtzahl der Asylanträge: 14.439



Mit 32,9 % kamen die meisten unbegleiteten Minderjährigen aus Afghanistan, gefolgt von Syrien (27,6 %) sowie Eritrea und Irak (jeweils 9,3 %). Damit kamen mehr als drei Viertel der Jugendlichen (79,1 %) aus diesen vier Herkunftsländern.

2 Ethnische Herkunft und Religionszugehörigkeit der Asylbewerber

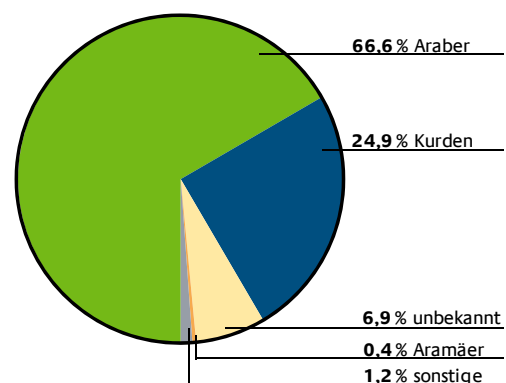
Einige Herkunftsländer fallen durch den hohen Anteil von Asylbewerbern einer bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppe auf. Insoweit spiegeln sich auch in einer Betrachtung der Asylbewerber nach diesem Kriterium insbesondere die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Herkunftsländern wider.

Syrische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2015

Syrien ist seit dem Jahr 2005 ununterbrochen in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer vertreten. Im Jahr 2015 belegt Syrien in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer Platz 1.

Araber stellten im Jahr 2015 mit 66,6 % die zahlenmäßig stärkste Gruppe unter den syrischen Asylbewerbern vor Kurden mit 24,9 %.

Abbildung I - 10:
Syrische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2015
Gesamtzahl der Asylerstanträge: 158.657

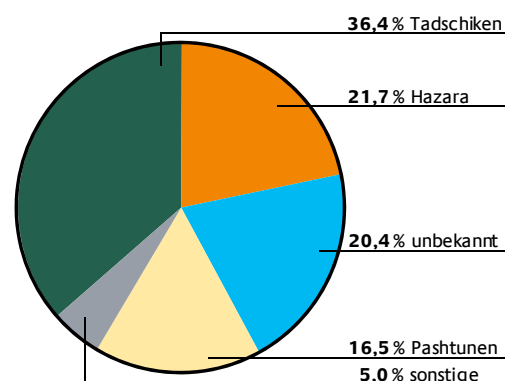


Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2015

Afghanistan ist seit dem Jahr 1989 – ausgenommen die Jahre 2004 und 2007 – in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer vertreten. Im Jahr 2015 belegt Afghanistan in der Liste der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer Platz 4.

Die größte Volksgruppe der afghanischen Erstantragsteller bildeten im Jahr 2015 Tadschiken mit 36,4 %, gefolgt von Hazara mit 21,7 % und Pashtunen mit 16,5 %.

Abbildung I - 11:
Afghanische Asylbewerber nach Ethnie im Jahr 2015
Gesamtzahl der Asylerstanträge: 31.382



Religionszugehörigkeit der Asylbewerber im Jahr 2015

Die Betrachtung der Asylersanträge des Jahres 2015 unter dem Aspekt Religionszugehörigkeit zeigt, dass mit 73,1 % Angehörige des Islam den größten Anteil der Erstantragsteller bilden, gefolgt von Christen mit 13,8 %. Damit gehören mehr als vier Fünftel (86,9 %) der Erstantragsteller einer dieser beiden Religionen an. An dritter Stelle folgen Yeziden mit 4,2 %.

Abbildung I - 12:
Asylerstanträge im Jahr 2015 nach
Religionszugehörigkeit
Gesamtzahl der Asylerstanträge: 441.899

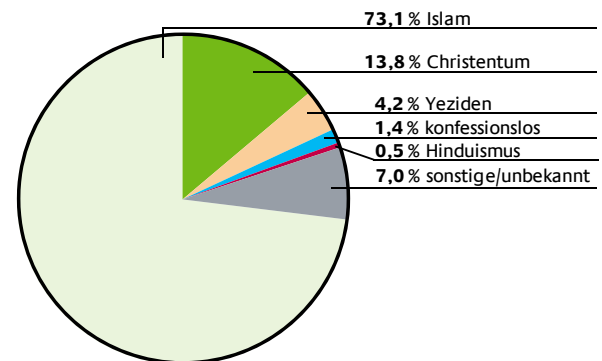


Tabelle I - 7:
Religionszugehörigkeit der zehn zugangsstärksten Herkunftsländer (Erstanträge) im Jahr 2015

Haupt-herkunftsländer	insgesamt	Religionszugehörigkeiten											
		Islam		Christentum		Yeziden		Konfessionslos		Hinduismus		sonstige/unbekannt	
Syrien, Arab. Republik	158.657	136.743	86,2%	6.198	3,9%	3.495	2,2%	1.161	0,7%	3	0,0%	11.057	7,0%
Albanien	53.805	40.264	74,8%	10.350	19,2%	0	0,0%	1.257	2,3%	1	0,0%	1.933	3,6%
Kosovo	33.427	30.400	90,9%	700	2,1%	0	0,0%	281	0,8%	0	0,0%	2.046	6,1%
Afghanistan	31.382	26.131	83,3%	402	1,3%	0	0,0%	193	0,6%	197	0,6%	4.459	14,2%
Irak	29.784	12.378	41,6%	1.255	4,2%	14.261	47,9%	176	0,6%	0	0,0%	1.714	5,8%
Serbien	16.700	5.557	33,3%	10.028	60,0%	0	0,0%	410	2,5%	0	0,0%	705	4,2%
Ungeklärt	11.721	10.632	90,7%	311	2,7%	260	2,2%	40	0,3%	2	0,0%	476	4,1%
Eritrea	10.876	1.508	13,9%	7.835	72,0%	0	0,0%	1	0,0%	0	0,0%	1.532	14,1%
Mazedonien	9.083	7.386	81,3%	1.236	13,6%	0	0,0%	68	0,7%	0	0,0%	393	4,3%
Pakistan	8.199	7.833	95,5%	126	1,5%	0	0,0%	11	0,1%	4	0,0%	225	2,7%
Summe 1 bis 10	363.634	278.832	76,7%	38.441	10,6%	18.016	5,0%	3.598	1,0%	207	0,1%	24.540	6,7%
Herkunftsländer gesamt	441.899	322.817	73,1%	61.061	13,8%	18.685	4,2%	6.072	1,4%	2.111	0,5%	31.153	7,0%

Bei allen Herkunftsländern mit Ausnahme des Irak, Serbiens und Eritreas ist die islamische Religionszugehörigkeit am häufigsten vertreten mit Anteilen zwischen 74,8% und 95,5 %. Christen stellen bei den

Herkunftsländern Serbien (60,0%) und Eritrea (72,0%) den größten Anteil. Hingegen bilden beim Irak Yeziden mit 47,9% die größte religiöse Gruppe.

3 Dublin-Verfahren

Im Dublin-Verfahren wird bestimmt, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist.

Ziel des Verfahrens

Sinn und Zweck des Dublin-Verfahrens ist, dass jeder im sog. „Dublin-Gebiet“ – bestehend aus allen Mitgliedstaaten der EU sowie den assoziierten Staaten Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz – gestellte Antrag auf internationalen Schutz nur einmal geprüft wird, und zwar durch einen Mitgliedstaat. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage dieses Zuständigkeitsbestimmungsverfahrens waren zunächst die Art. 28 ff des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) vom 26.03.1995, die ab dem 01.09.1997 durch das Dubliner Übereinkommen (DÜ) abgelöst wurden. Seit dem 19.07.2013 ist die Verordnung (EU) 604/2013 (sog. Dublin III-Verordnung) in Kraft, die die Verordnung (EG) Nr. 343/2003 abgelöst hat und für alle Anträge auf internationalen Schutz gilt, die ab dem 01.01.2014 gestellt werden.

Verfahrensablauf

Stellt ein Drittstaatsangehöriger in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz, prüft dieser gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin III-Verordnung, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung dieses Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Ist dies ein anderer Mitgliedstaat, wird an diesen ein Ersuchen (Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch) gestellt. Hält der ersuchte Mitgliedstaat dies für begründet, stimmt er innerhalb der Antwortfrist zu. Die Entscheidung, den Antrag auf internationalen Schutz nicht zu prüfen und den Antragsteller in den zuständigen Mitgliedstaat zu überstellen, wird dem Antragsteller mitgeteilt. Der am 06.09.2013 in Kraft getretene § 34 a Abs. 2 AsylG ermöglicht es dem Antragsteller hiergegen ein einstweiliges Rechtsschutzverfahren binnen einer Woche anzustrengen. Sofern der Antragsteller von diesem Rechtsbehelf Gebrauch macht, ist die Abschiebung nicht vor der gerichtlichen Entscheidung zulässig.

Nach Bescheiderstellung vereinbaren die beteiligten Mitgliedstaaten die Modalitäten der Überstellung. Dem Antragsteller wird ein Laissez-Passer ausgestellt, welches die wesentlichen Angaben zu seiner Person enthält. Wird die Überstellung nicht binnen sechs Monaten nach der Zustimmung durchgeführt, geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat über, es sei denn es liegen besondere Gründe vor, die die Frist zur Überstellung verlängern oder aufschieben (z.B. Einlegung von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung). Bei Haft verlängert sich die Frist auf längstens ein Jahr. Ist die Person flüchtig, so verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

Wird beim Aufgriff eines unerlaubt aufhältigen Drittstaatsangehörigen festgestellt, dass dieser zuvor einen Antrag auf internationalen Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, in Deutschland allerdings kein Antrag gestellt wird, so wird grundsätzlich ebenfalls ein Dublin-Verfahren durchgeführt.

EURODAC

Das zentrale, automatisierte, europäische Fingerabdruckidentifizierungssystem EURODAC ist seit dem 15.01.2003 in Betrieb. Es führte dazu, dass wesentlich schneller und in erheblich größerem Umfang als bisher bekannt wird, wenn ein Antragsteller in Deutschland oder eine in Deutschland unerlaubt aufhältige Person bereits zuvor in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat. Gerade bei letzterem Personenkreis, den sog. Aufgriffsfällen, hat sich die Beweislage deutlich verbessert. Dies zeigt sich insbesondere an der hohen Trefferanzahl, die Deutschland erzielt (laut Kommissions-Statistik 53.880 EURODAC-Treffer bei den Aufgriffsfällen im Jahr 2015). Für Antragsteller wurden 265.740 Treffer im Jahr 2015 erzielt.

HINWEIS

Gemäß Art. 2 Abs. 1 d EURODAC-Verordnung ist ein EURODAC-Treffer die aufgrund eines Abgleichs durch das Zentralsystem festgestellte Übereinstimmung zwischen den in der EURODAC-Datenbank gespeicherten Fingerabdruckdaten und den von einem Mitgliedstaat übermittelten Fingerabdruckdaten zu einer Person.

VIS

Am 11.10.2011 hat das Europäische Visa-Informationssystem (VIS) auf Grundlage der VIS-Verordnung (EG) Nr. 767/2008 seinen Betrieb aufgenommen. Mit dem Visa-Informationssystem werden Daten über Anträge auf Erteilung eines Visums für einen kurzfristigen Aufenthalt und die hierzu getroffenen Entscheidungen zwischen den Schengen-Staaten ausgetauscht.

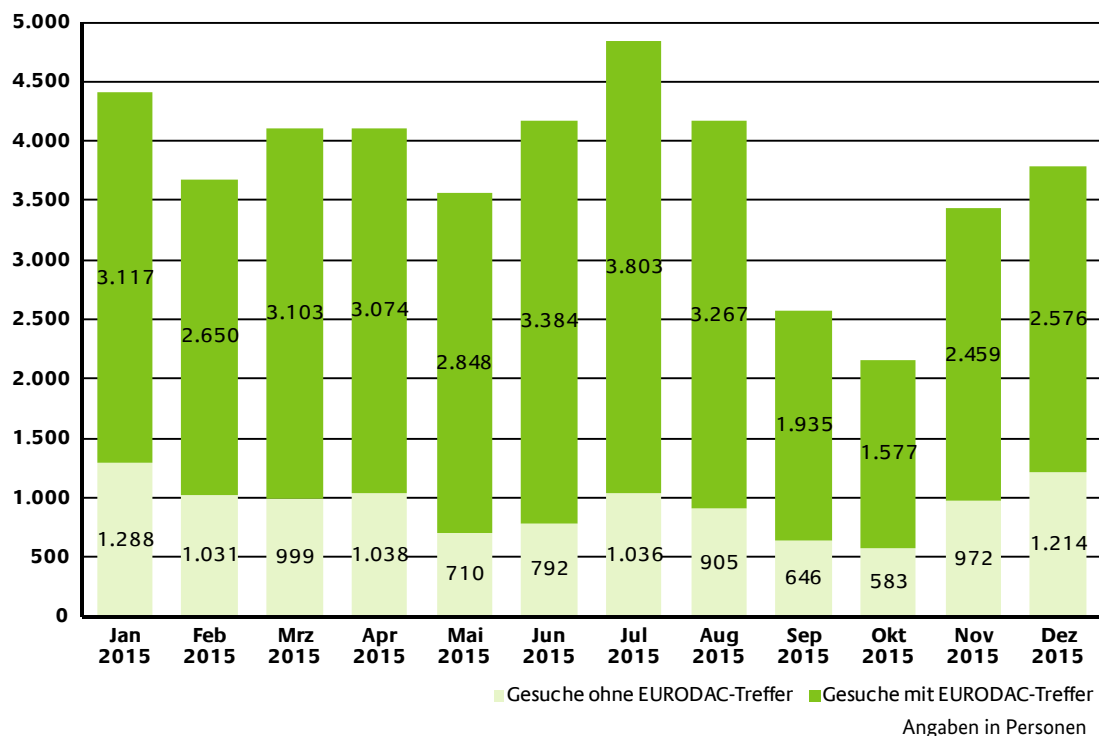
Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist als die zuständige Asylbehörde berechtigt, zum Zwecke der Bestimmung des Mitgliedstaats, der gemäß Art. 12 der Dublin III-Verordnung für die Prüfung eines Antrages auf internationalen Schutz zuständig ist, Abfragen u. a. mit den Fingerabdrücken des Asylbewerbers durchzuführen.



Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen an und aus den Mitgliedstaaten im Jahr 2015

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen die im Zeitraum vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 monatlich vom Bundesamt an die Mitgliedstaaten gestellten und die von den Mitgliedstaaten an das Bundesamt gerichteten Ersuchen sowie den jeweiligen Anteil der Gesuche, die auf EURODAC-Treffern beruhen.

Abbildung I - 13:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von Deutschland an die Mitgliedstaaten im Jahr 2015

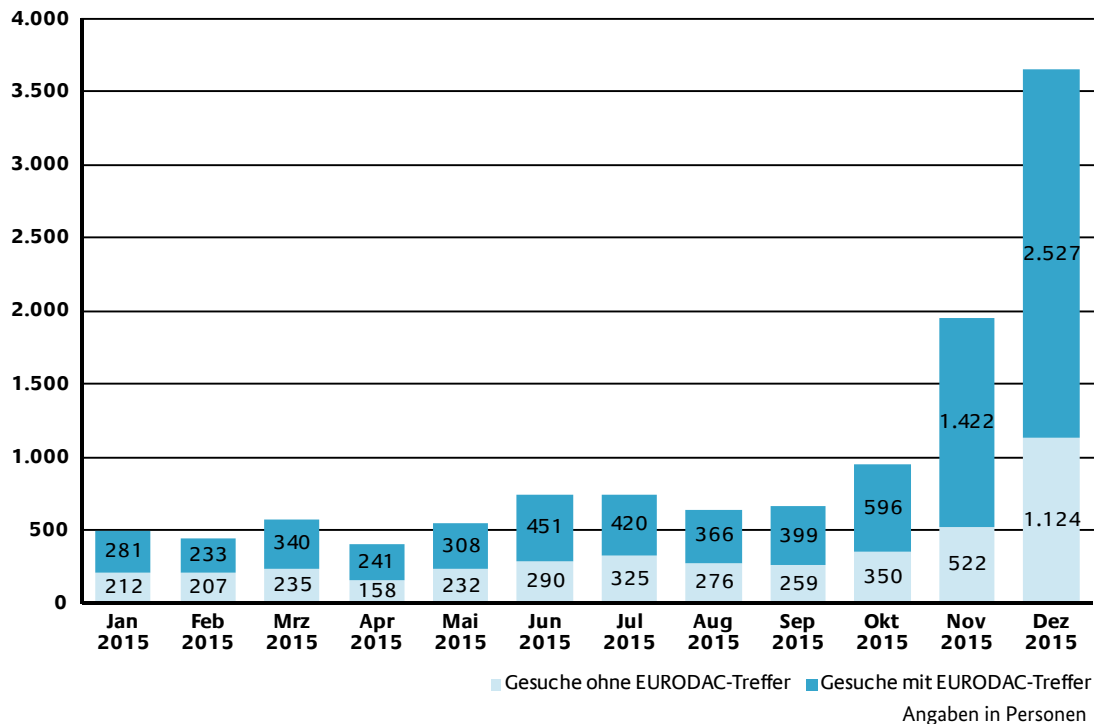


☞ Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

Die Anzahl deutscher Ersuchen an andere Mitgliedstaaten (44.892) stieg 2015 gegenüber dem Vorjahr (35.115). Dabei stellte Deutschland rund viermal so viele Ersuchen an andere Mitgliedstaaten, wie es von diesen erhielt (11.785), siehe folgende Karte. Ein wesentlicher Grund für das anhaltend hohe Niveau war die große Anzahl von Ersuchen gegenüber Ungarn (14.587; Rang 3 im Vorjahr), gefolgt von Italien

(9.231; Rang 1 im Vorjahr), Bulgarien (4.744; Rang 2 im Vorjahr), Polen (3.784; Rang 4 im Vorjahr) und Spanien (2.064; Rang 7 im Vorjahr). Hauptherkunftsländer der tatsächlich überstellten Personen waren dabei die Russische Föderation (465), Ukraine (178), Syrien (168), Afghanistan (166), Pakistan (165), Georgien (154), Gambia (153) und Somalia (147).

Abbildung I - 14:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen von den Mitgliedstaaten an Deutschland im Jahr 2015



Die Monatswerte können wegen evtl. nachträglicher Änderungen nicht zu einem Jahreswert addiert werden.

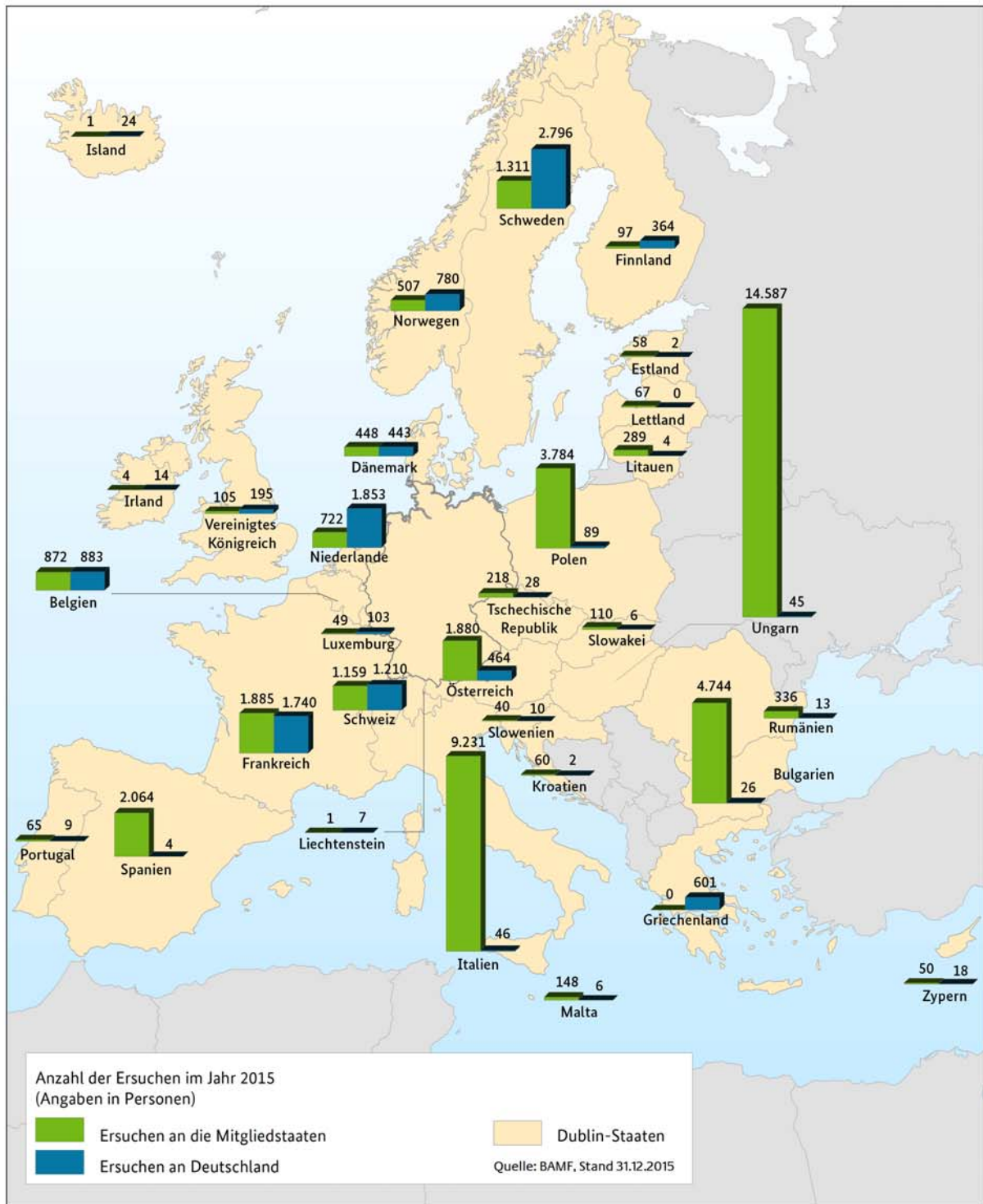
Die Zahl der Ersuchen anderer Mitgliedstaaten an Deutschland ist von 5.091 im Jahr 2014 auf 11.785 im Jahr 2015 gestiegen.

Bei den fünf Mitgliedstaaten, von denen Deutschland die meisten Ersuchen erhielt, handelte es sich um: Schweden (2.796; Rang 1 im Vorjahr), gefolgt von den Niederlanden (1.853; Rang 3 im Vorjahr), Frankreich (1.740; Rang 2 im Vorjahr), der Schweiz (1.210; Rang 4 im Vorjahr) und Belgien (883; Rang 6

im Vorjahr). In 2015 stellten diese Mitgliedstaaten 72,0 % aller Ersuchen an Deutschland.

Der EURODAC-Treffer-Anteil bei den Ersuchen Deutschlands ist mit 76,0 % um 7,5 Prozentpunkte gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Der EURODAC-Treffer-Anteil bei Ersuchen anderer Mitgliedstaaten an Deutschland ist im Vergleich zum Vorjahr um 7,1 Prozentpunkte gestiegen und betrug 64,3 %.

Karte I - 3:
Ersuchen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2015

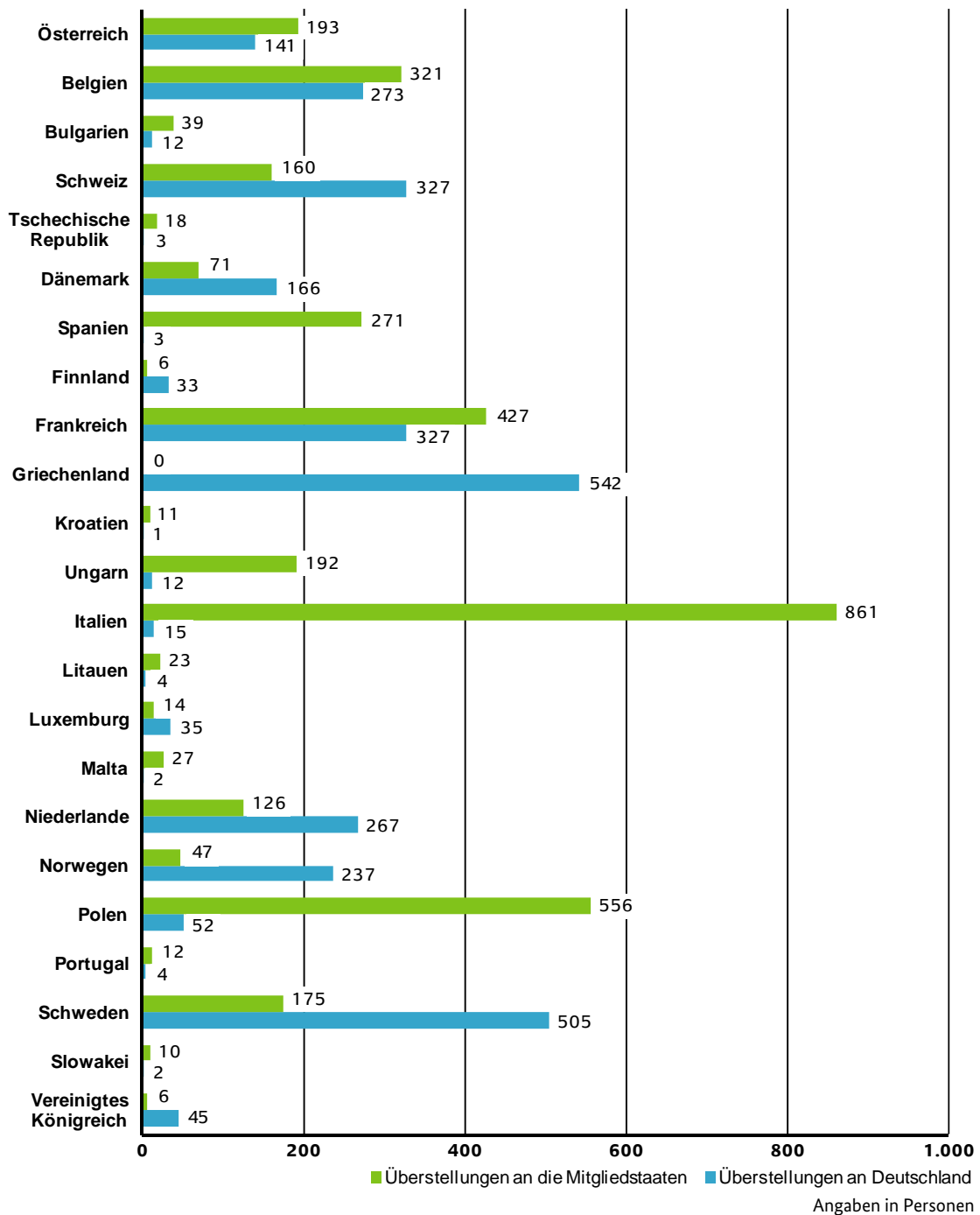


Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten 2015

Deutschland überstellte im Jahr 2015 insgesamt 3.597 Personen an andere Mitgliedstaaten, die meisten davon nach Italien (861; Rang 3 im Vorjahr), Polen (556; Rang 1 im Vorjahr), Frankreich (427; Rang 4 im Vorjahr), Belgien (321; Rang 2 im Vorjahr) und Spanien (271; Rang 9 im Vorjahr).

Nach Deutschland wurden 2015 insgesamt 3.032 Personen überstellt, die meisten aus Griechenland (542; Rang 2 im Vorjahr), Schweden (505; Rang 1 im Vorjahr), der Schweiz (327; Rang 3 im Vorjahr), Frankreich (327; Rang 5 im Vorjahr) und Belgien (273; Rang 7 im Vorjahr). Die Überstellungen nach Deutschland und die Zahl der gegebenen Zustimmungen Deutschlands an die Mitgliedstaaten (9.965) sind im Jahr 2015 im Vergleich zu 2014 gestiegen.

Abbildung I - 15:
Überstellungen von und an Deutschland in Bezug auf die einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2015



☞ Mitgliedstaaten mit weniger als 10 überstellten Personen sind nicht dargestellt.

Entwicklung der Dublin-Verfahren von 2006 bis 2015

Die vom Bundesamt in Dublin-Verfahren gestellten Ersuchen (Asyl- und Aufgriffsfälle) machten bis zum Start des Wirkbetriebs EURODAC in Relation zu den Asylverfahren in Deutschland zwischen 0,3 % im Jahr 1997 und 6,6 % (2002) aus. Mit dem Wirkbetrieb EURODAC stiegen sie von zunächst 9,7 % im Jahr 2003 auf über 19 % in den Folgejahren. In den vergangenen Jahren gab es eine kontinuierliche Steigerung bis auf 33,0 % im Jahr 2009. Im Jahr 2010 war ein Rückgang auf 22,8 % zu verzeichnen. Dieser Trend setzte sich im Jahr 2011 und 2012 fort: Der Anteil der Ersuchen sank von 19,8 % im Jahr 2011 auf 17,8 % im Jahr 2012. 2013 stieg er wieder auf 32,2 % und 2014 sank er auf 20,3 %. Im Jahr 2015 beträgt der Anteil der in Dublin-Verfahren gestellten Ersuchen in Relation zu den Asylverfahren 10,2 %.

Bei den Ersuchen der Mitgliedstaaten an Deutschland schwankte die Anzahl von 2001 bis 2004 zwischen circa 7.000 und 8.500 Ersuchen pro Jahr. Zwischen den Jahren 2005 und 2011 nahm die Zahl der gestellten Ersuchen kontinuierlich ab. Seit 2012 ist aufgrund der ansteigenden Antragszahlen wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Im Jahr 2007 richtete Deutschland erstmals mehr Ersuchen an die Mitgliedstaaten als es von diesen erhielt und gelangte im Jahr 2013 mit 35.280 Ersuchen zu einem Verhältnis von 8:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten (4.382). Im Jahr 2014 gelangte Deutschland mit 35.115 Ersuchen zu einem Verhältnis von 7:1 gegenüber den erhaltenen Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten (5.091). Im Jahr 2015 beträgt dieses Verhältnis mit 44.892 gestellten und 11.785 erhaltenen Ersuchen 4:1.

Tabelle I - 8:
Relation der Dublin-Verfahren zur Gesamtzahl der Asylverfahren in Deutschland von 2006 bis 2015

Jahr	Asylerstanträge in Deutschland	Von Deutschland gestellte Ersuchen	Prozentualer Anteil
2006	21.029	4.996	23,8%
2007	19.164	5.390	28,1%
2008	22.085	6.363	28,8%
2009	27.649	9.129	33,0%
2010	41.332	9.432	22,8%
2011	45.741	9.075	19,8%
2012	64.539	11.469	17,8%
2013	109.580	35.280	32,2%
2014	173.072	35.115	20,3%
2015	441.899	44.892	10,2%

Tabelle I - 9:
Aufnahme-/Wiederaufnahmeersuchen nach den Dublin-Verordnungen und nach dem
Dubliner Übereinkommen von 2006 bis 2015

Jahr	Ersuchen an die Mitgliedstaaten			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2006	4.996	1.383	3.290	1.940
2007	5.390	1.517	3.367	1.913
2008	6.363	1.492	4.407	2.536
2009	9.129	1.585	6.321	3.027
2010	9.432	1.859	7.308	2.847
2011	9.075	2.391	6.526	2.902
2012	11.469	3.115	8.249	3.037
2013	35.280	4.203	21.942	4.741
2014	35.115	10.728	27.157	4.772
2015	44.892	10.280	29.699	3.597

Jahr	Ersuchen an Deutschland			
	gestellt	Ablehnungen	Zustimmungen	Überstellungen
2006	5.103	1.370	3.722	2.795
2007	3.739	856	2.889	2.255
2008	3.126	770	2.373	1.782
2009	3.168	762	2.362	1.517
2010	2.888	744	2.131	1.307
2011	2.995	783	2.169	1.303
2012	3.632	751	2.767	1.495
2013	4.382	708	3.603	1.904
2014	5.091	912	4.177	2.275
2015	11.785	1.678	9.965	3.032

4 Entscheidungen über Asylanträge



Rechtliche Voraussetzungen

Das mit dem hohen Anspruch der Verfassungsgarantie versehene bundesdeutsche Asylrecht ist das Ergebnis geschichtlicher Erfahrungen mit politischer Verfolgung während des Nationalsozialismus. Die Verfasser des Grundgesetzes gewährten dem einzelnen Berechtigten einen höchstpersönlichen, absoluten Anspruch auf Schutz und damit das Grundrecht auf Asyl. Mit der Gewährung eines Individualanspruchs auf Asyl geht das Grundgesetz über das Völkerrecht hinaus, das einen solchen Anspruch nicht kennt, vielmehr in der Asylgewährung nur ein Recht des Staates gegenüber anderen Staaten sieht. Deutschland besitzt damit eine der umfassendsten Asylgesetzgebungen Europas. Auch aus diesem Grunde kommt ihm eine besondere Rolle bei der europäischen Harmonisierung des Asylrechts zu.

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz (AsylG) geregelt. Mit jedem Asylantrag wird die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz beantragt. Der internationale Schutz umfasst den Flüchtlingsschutz (§ 3 Abs. 1 AsylG) und den subsidiären Schutz (§ 4 Abs. 1 AsylG). Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie) vom 28.08.2013 wurde zum 01.12.2013 der Begriff des Asylantrags um den subsidiären Schutz erweitert. Der europarechtliche subsidiäre Schutz war bis dahin in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG geregelt und wurde nach einer Asylantragstellung vom Bundesamt von Amts wegen geprüft.

Die Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes enthält Vorgaben zu

den Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung und der Gewährung von subsidiärem Schutz.

Diese sogenannte Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU) wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU vom 28.08.2013 zum 01.12.2013 umgesetzt. Im Vergleich zur zuvor geltenden Richtlinie 2004/83/EG haben sich punktuell Änderungen ergeben.

Erläuterung:

Die Änderungen der Rechtsgrundlagen im Jahr 2013 für Entscheidungen im Asylverfahren stellen sich wie folgt dar:

- Anerkennung als Asylberechtigter gem. Art. 16 a GG
- Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 1 AufenthG)
- Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 AufenthG)
- Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG (vor dem 01.12.2013 § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG)

Rechtsgrundlagen für die Asylentscheidungen sind:

- Art. 16 a GG (Grundrecht auf Asyl) ist das einzige Grundrecht, das nur Ausländern zusteht. Es gilt allein für politisch Verfolgte, d. h. für Personen, denen im Herkunftsland eine an asylherbliche Merkmale anknüpfende staatliche – ggf. auch quasi-staatliche – Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Asylherbliche Merkmale sind nach dem Wortlaut der Genfer

Flüchtlingskonvention (GFK) die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. § 2 Abs. 1 AsylG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen. Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – sind damit als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen. In diesen Fällen wird geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot besteht. Der Ehegatte oder der Lebenspartner und die minderjährigen Kinder eines Asylberechtigten werden im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 26 AsylG).

- Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Ist ein Ausländer in seinem Herkunftsland den genannten Bedrohungen ausgesetzt, ist er Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung

dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann bei Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob dem Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylG).

Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingschutz nicht gewährt, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.

Ein Ausländer ist gem. § 3 Abs. 2 AsylG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat, oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

- Ein Ausländer, der die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllt, ist nach § 4 Abs. 1 AsylG subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder

3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Zum 01.12.2013 wurde der Familienflüchtlingschutz auf den internationalen Schutz für Familienangehörige erweitert, wodurch auch Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten den Schutzstatus erhalten können (§ 26 Abs. 5 AsylG).

In § 4 Abs. 2 AsylG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen.

Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
 2. eine schwere Straftat begangen hat,
 3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
 4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.
- Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen.

Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

- Entscheidungen nach dem Dublin-Verfahren, weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist;
- Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber;
- Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird.

Entscheidungen und Entscheidungsquoten der letzten zehn Jahre

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die Entscheidungen und Entscheidungsquoten der vergangenen 10 Jahre. Sie weist nur die Entscheidungen des Bundesamtes aus; unberücksichtigt sind Entscheidungen auf Grund verwaltungsgerichtlicher Urteile.

Das Bundesamt hat in den vergangenen zehn Jahren über Asylanträge von ca. 755.000 Personen entschieden, wovon rd. 266.000 Personen Schutz als Asylberechtigter, als Flüchtling, als subsidiär Schutzberechtigter oder in Form eines Abschiebungsverbotes gewährt wurde. Im Betrachtungszeitraum ist bis zum Jahr 2008 zunächst ein Rückgang der Entscheidungszahlen – in Abhängigkeit zur Rückläufigkeit der Zugangszahlen – zu verzeichnen. Seither zeigt sich wieder ein Anstieg der Entscheidungszahlen. Nach einer Gesamtentscheidungszahl von rd. 129.000 Personen im Jahr 2014 wurden im Jahr 2015 rd. 283.000 Asylverfahren entschieden.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverböten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverböte in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 10:
Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2006 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Entscheidungen												
	ins- gesamt	Sachentscheidungen										Formelle Entscheidungen	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			
		darunter Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)											
2006	30.759	1.348	4,4%	251	0,8%	144	0,5%	459	1,5%	17.781	57,8%	11.027	35,8%
2007	28.572	7.197	25,2%	304	1,1%	226	0,8%	447	1,6%	12.749	44,6%	7.953	27,8%
2008	20.817	7.291	35,0%	233	1,1%	126	0,6%	436	2,1%	6.761	32,5%	6.203	29,8%
2009	28.816	8.115	28,2%	452	1,6%	395	1,4%	1.216	4,2%	11.360	39,4%	7.730	26,8%
2010	48.187	7.704	16,0%	643	1,3%	548	1,1%	2.143	4,4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	7.098	16,4%	652	1,5%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	8.764	14,2%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3%	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,5%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%

Abbildung I - 16:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten von 2006 bis 2015

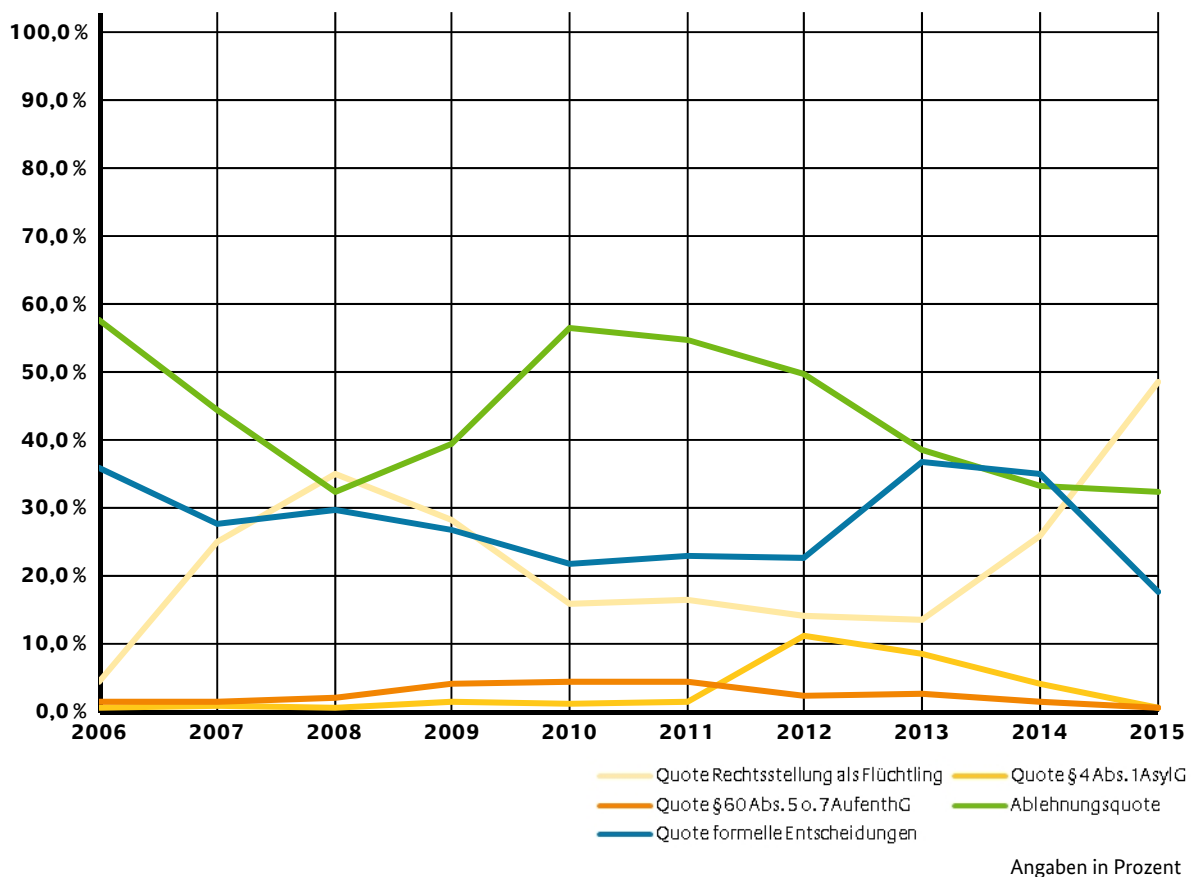
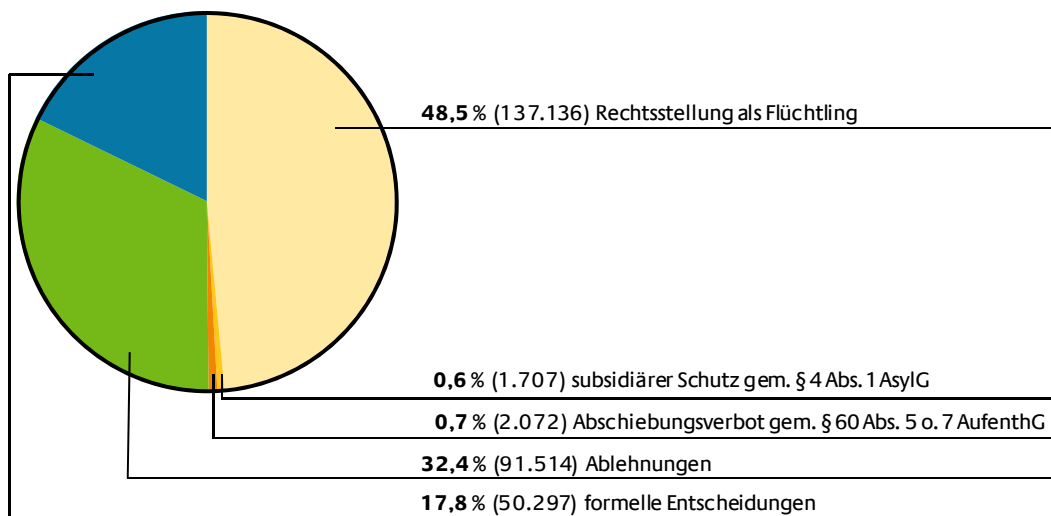


Abbildung I - 17:
Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2015
Gesamtzahl der Entscheidungen: 282.726



Entwicklung der Schutzquote

Wie auf den vorhergehenden Seiten beschrieben, gibt es unterschiedliche Formen des Abschlusses eines Asylverfahrens:

- Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16 a GG und Familienasyl),
- Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG,
- Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG,
- Feststellung eines Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG,
- Ablehnung und
- formelle Entscheidung.

Die Gesamtschutzquote berechnet sich aus der Anzahl der Asylanerkennungen, der Flüchtlingsanerkennungen, der Gewährungen von subsidiärem Schutz und der Feststellungen eines Abschiebungsverbot bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum.

Die Gesamtschutzquote betrug dabei in den Jahren:

Jahr	Gesamtschutzquote
2006	6,3%
2007	27,5%
2008	37,7%
2009	33,8%
2010	21,6%
2011	22,3%
2012	27,7%
2013	24,9%
2014	31,5%
2015	49,8%

Die Entwicklung der Schutzquote wird allgemein von verschiedenen Faktoren beeinflusst:

- Sie ist zu einem wesentlichen Teil abhängig von den Fällen, die vom Bundesamt im Betrachtungszeitraum entschieden werden konnten.
- Bei einer bestehenden bzw. ergangenen Aussetzung von Entscheidungen handelt es sich nicht um ein Steuerungsinstrument des Bundesamtes, sondern um eine Reaktion auf die Situation in den betreffenden Herkunftsländern.
- Darüber hinaus nehmen auch gesellschaftspolitische Änderungen im Herkunftsland der Antragsteller Einfluss auf die Schutzquote, so z. B. die sich langsam bessernde medizinische Versorgung eines Landes oder der Zusammenbruch einer staatlichen Herrschaft.
- Die Auswertung neuer Erkenntnisse von anderen Institutionen (Auswärtiges Amt, UNHCR, usw.) kann ebenfalls zur Änderung der Spruchpraxis und damit der Schutzquote führen.

Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2015

In der nachstehenden, nach Erstanträgen sortierten Übersicht sind die zehn zugangsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2015 aufgelistet.

Tabelle I - 11:
Entscheidungsquoten nach Herkunftsländern im Jahr 2015

Haupt-herkunftsländer	Entscheidungen über Asylanträge												
	insgesamt	davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG)				davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)		davon formelle Entscheidungen	
		%- Anteil		%- Anteil		%- Anteil		%- Anteil		%- Anteil		%- Anteil	
1 Syrien, Arab. Rep.	105.620	101.137	95,8%	1.167	1,1%	61	0,1%	221	0,2%	23	0,0%	4.178	4,0%
2 Albanien	35.721	7	0,0%	0	0,0%	33	0,1%	36	0,1%	31.150	87,2%	4.495	12,6%
3 Kosovo	29.801	13	0,0%	0	0,0%	22	0,1%	97	0,3%	26.139	87,7%	3.530	11,8%
4 Afghanistan	5.966	1.708	28,6%	48	0,8%	325	5,4%	809	13,6%	819	13,7%	2.305	38,6%
5 Irak	16.796	14.510	86,4%	157	0,9%	289	1,7%	81	0,5%	128	0,8%	1.788	10,6%
6 Serbien	22.341	4	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	22	0,1%	13.611	60,9%	8.704	39,0%
7 Ungeklärt	4.128	3.291	79,7%	35	0,8%	5	0,1%	13	0,3%	352	8,5%	467	11,3%
8 Eritrea	10.099	8.914	88,3%	44	0,4%	347	3,4%	39	0,4%	38	0,4%	761	7,5%
9 Mazedonien	8.245	23	0,3%	0	0,0%	1	0,0%	20	0,2%	5.583	67,7%	2.618	31,8%
10 Pakistan	2.015	162	8,0%	4	0,2%	11	0,5%	24	1,2%	844	41,9%	974	48,3%
Summe 1 bis 10	240.732	129.769	53,9%	1.455	0,6%	1.094	0,5%	1.362	0,6%	78.687	32,7%	29.820	12,4%
sonstige	41.994	7.367	17,5%	574	1,4%	613	1,5%	710	1,7%	12.827	30,5%	20.477	48,8%
Insgesamt	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%

Entscheidungsquoten ausgewählter Herkunftsländer

Abbildung I - 18:
Entscheidungen über Asylanträge syrischer Asylbewerber im Jahr 2015
Gesamtzahl der Entscheidungen: 105.620
Schutzquote: 96,0 %

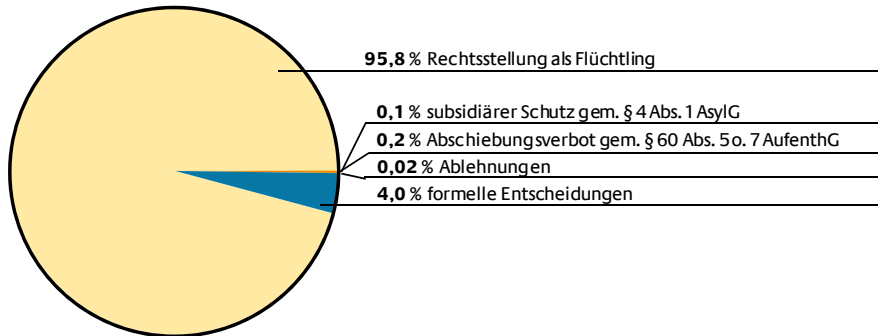


Abbildung I - 19:
Entscheidungen über Asylanträge irakischer Asylbewerber im Jahr 2015
Gesamtzahl der Entscheidungen: 16.796
Schutzquote: 88,6 %

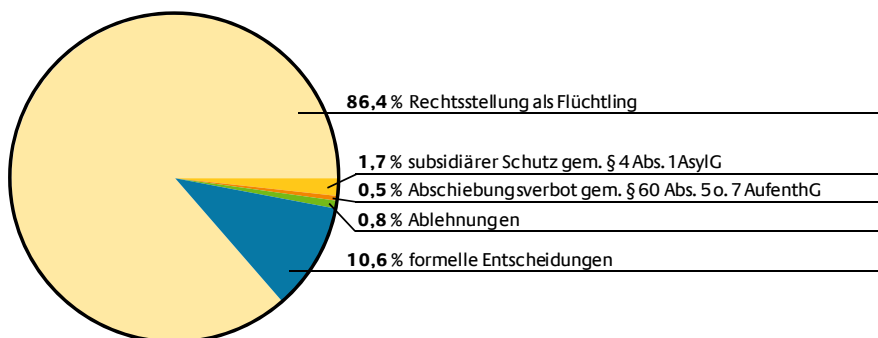
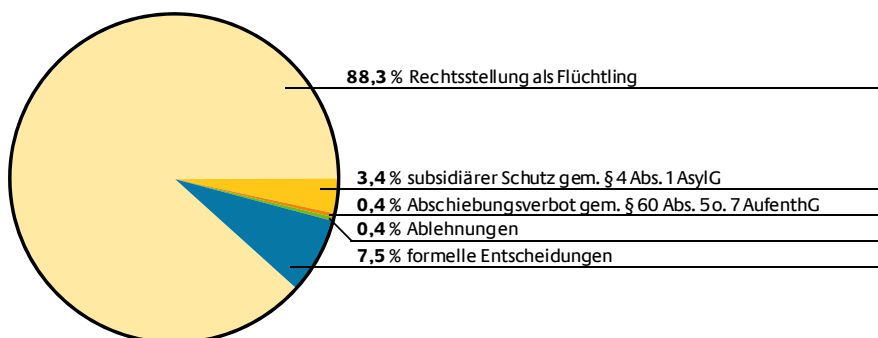


Abbildung I - 20:
Entscheidungen über Asylanträge eritreischer Asylbewerber im Jahr 2015
Gesamtzahl der Entscheidungen: 10.099
Schutzquote: 92,1 %



Nichtstaatliche Verfolgung

§ 3 c AsylG regelt, dass Verfolgung nicht nur vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, sondern auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann.

Voraussetzung einer Flüchtlingsanerkennung in Deutschland ist, dass der Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Herkunftsland Schutz vor Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Bei Vorliegen

dieser Voraussetzungen muss das Bestehen einer internen Schutzalternative geprüft werden, d. h. es ist zu prüfen, ob für den Betroffenen die Möglichkeit besteht, in einem anderen Teil seines Heimatstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. Sofern eine solche besteht, erfolgt keine Anerkennung als Flüchtling.

Im Jahr 2015 wurden 16.342 Personen als Flüchtling aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung anerkannt. Dies entspricht 12,4 % aller Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Bei der Anteilsberechnung unberücksichtigt blieb die hohe Zahl der Entscheidungen, bei denen keine entsprechende Prüfung erfolgte.

Tabelle I - 12:

Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund nichtstaatlicher/staatlicher Verfolgung im Jahr 2015

Herkunftsland	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt*/ sonstige
Syrien, Arab. Republik	99.283	7.291	29.151	62.841
Irak	13.567	6.638	589	6.340
Eritrea	8.673	74	4.713	3.886
Ungeklärt	3.190	190	1.689	1.311
Staatenlos	1.939	134	508	1.297
sonst. asiat. Staatsangeh.	1.914	145	734	1.035
Afghanistan	1.284	1.136	129	19
Iran, Islam. Republik	1.142	27	1.101	14
Somalia	230	216	4	10
Ägypten	156	152	3	1
Summe 1 bis 10	131.378	16.003	38.621	76.754
sonstige	755	339	344	72
Insgesamt	132.133	16.342	38.965	76.826

* Umfasst insb. Entscheidungen, die im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens getroffen wurden.

Geschlechtsspezifische Verfolgung

In § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG ist ausdrücklich geregelt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Die Annahme einer allein an das Geschlecht anknüpfenden politischen Verfolgung setzt dabei voraus, dass Mädchen und Frauen oder Knaben und Männer im betreffenden Staat eine „bestimmte soziale Gruppe“ bilden, die nach den Vorgaben des § 3 b AsylG zu definieren ist.

Es ist vom Bundesamt im Einzelfall zu prüfen, ob z. B. bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, häuslicher Gewalt oder Mitgiftmorden eine Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

Im Jahr 2015 wurden 1.265 Personen als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung anerkannt. Dies entspricht 1,0 % der Entscheidungen, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingsschutz) festgestellt wurden.

Tabelle I - 13:

Gewährung von Flüchtlingsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2015

Herkunftsland	Anerkennung als Flüchtling aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung gem. § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (ohne Familienflüchtlingsschutz)			
	insgesamt	davon aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung	davon aufgrund staatlicher Verfolgung	davon keine Prüfung erfolgt*/sonstige
Syrien, Arab. Republik	588	57	527	4
Irak	235	96	135	4
Afghanistan	120	111	9	0
Somalia	81	79	0	2
Eritrea	35	4	30	1
Iran, Islam. Republik	29	9	20	0
Guinea	28	22	5	1
Ungeklärt	19	1	17	1
Ägypten	18	18	0	0
Staatenlos	14	2	11	1
Summe 1 bis 10	1.167	399	754	14
sonstige	98	65	30	3
Insgesamt	1.265	464	784	17

* Umfasst insb. Entscheidungen, die im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens getroffen wurden.

5 Flughafenverfahren

Das sog. Flughafenverfahren gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylbewerber, die über einen Flughafen einreisen wollen und bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen. Hier wird das Asylverfahren vor der Einreise im Transitbereich des Flughafens durchgeführt, soweit der Ausländer dort untergebracht werden kann. Das Asylverfahren muss allerdings binnen einer Frist von zwei Tagen abgeschlossen sein, das gerichtliche Eilverfahren binnen 14 Tagen. Ist dies nicht der Fall, ist dem Ausländer die Einreise nach Deutschland zur weiteren Durchführung seines Asylverfahrens zu gestatten (§ 18 a Abs. 6 Ziff. 1-3 AsylG).

Die Asylsuchenden nutzen bei der Einreise auf dem Luftweg nahezu ausschließlich den Flughafen Frankfurt. Aus diesem Grund hat das Bundesamt am Flughafen Frankfurt eine Außenstelle und an den Flughäfen Düsseldorf, Hamburg, Berlin und München bei Bedarf genutzte Nebenstellen eingerichtet.

HINWEIS

Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen auf Grund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet ist, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Sichere Herkunftsstaaten sind neben den EU-Mitgliedstaaten derzeit Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29 a AsylG).

Tabelle I - 14:
Flughafenverfahren gemäß § 18 a AsylG

Jahr	Aktenanlagen	Einreise gestattet gem. § 18 a Abs. 6 Ziffer 1 AsylG	Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung				Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht		
			insgesamt	davon anerkannt	davon offensichtlich unbegründet abgelehnt	davon eingestellt	eingelegt	stattgegeben *	abgelehnt *
2006	601	313	275	0	275	0	207	6	195
2007	608	426	183	0	183	0	134	6	127
2008	649	454	174	0	174	0	141	13	130
2009	432	325	54	0	53	1	48	0	46
2010	735	565	57	0	55	2	36	0	35
2011	819	774	60	0	60	0	50	1	49
2012	787	720	60	0	59	1	48	3	42
2013	972	899	48	0	48	0	43	1	39
2014	643	539	56	0	56	0	45	3	42
2015	627	549	74	0	74	0	72	2	63

* Umfasst ggf. auch Entscheidungen über im Vorjahr eingelegte Rechtsmittel.

☞ Die Werte zurückliegender Zeiträume können auf Grund nachträglicher Korrekturen Änderungen unterliegen.

☞ Die Spalte „Rechtsmittel bei Verwaltungsgericht“ umfasst ausschließlich Eilanträge, die darauf gerichtet sind, dem Antragsteller die Einreise zu gestatten; eine Entscheidung in der Hauptsache wird damit nicht getroffen.

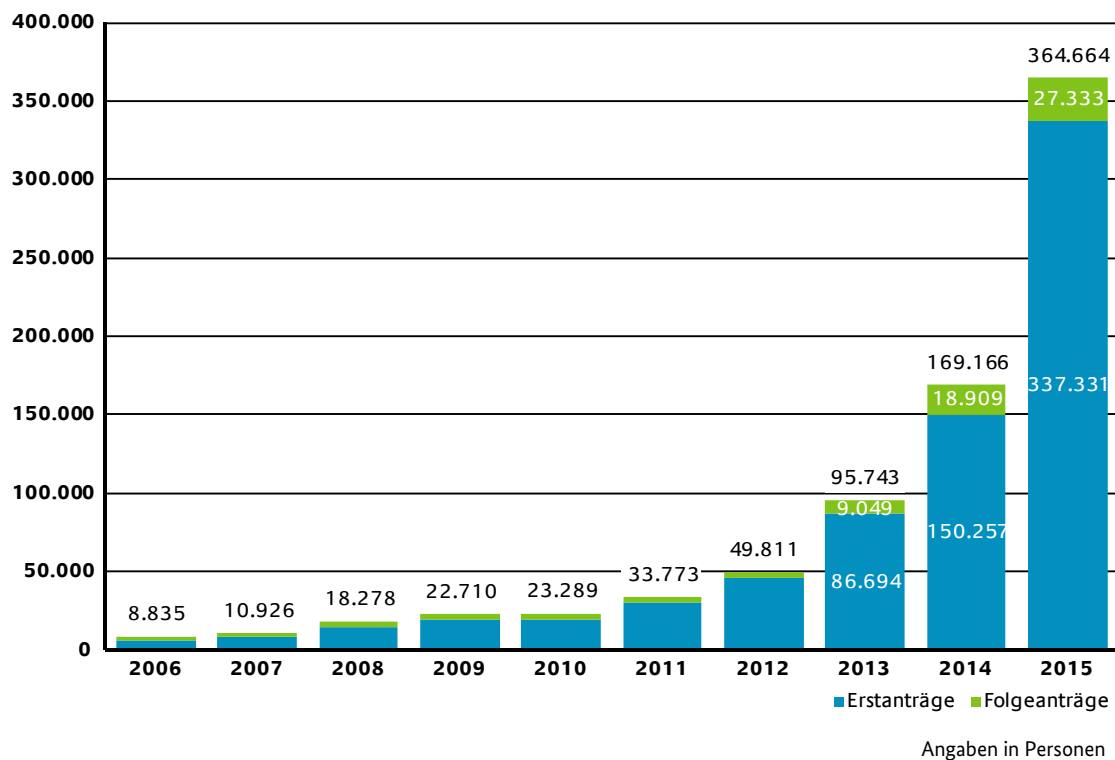
6 Anhängige Verfahren beim Bundesamt

Abhängig von den Zugangs- und den Entscheidungszahlen ist die Zahl der jeweils beim Bundesamt noch anhängigen Asylverfahren. Die Anhängigkeit eines Asylverfahrens endet mit der Zustellung der Entscheidung an den Asylbewerber.

Nachfolgende Abbildung zeigt diese Entwicklung jeweils zum Jahresende seit 2006. Nach einem Rückgang bis 2006 ist die Zahl der anhängigen Verfahren seit 2007 wieder steigend.

Am Jahresende 2015 waren insgesamt 364.664 Verfahren (337.331 Erst- und 27.333 Folgeverfahren) beim Bundesamt anhängig.

Abbildung I - 21:
Entwicklung der anhängigen Asylverfahren seit 2006



7 Gerichtsverfahren

Das Bundesamt entscheidet über eine Anerkennung als Asylberechtigter, über eine Anerkennung als Flüchtling, über die Gewährung von subsidiärem Schutz und über die Feststellung von Abschiebungsverboten. Gegen die Entscheidung des Bundesamtes, die eine dieser Schutzgewährungen ablehnt, steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Klagequoten

In der nachfolgenden Tabelle sind die zehn entscheidungsstärksten Herkunftsländer des Jahres 2015 sowie der Anteil der hierzu erhobenen Klagen aufgeführt.

Es zeigt sich, dass – je nach Herkunftsland – zwischen 2,8 % (Syrien) und 46,1 % (Kosovo) der vom Bundesamt getroffenen Entscheidungen beklagt wurden.

Die Gesamtklagequote, bezogen auf die Gesamtentscheidungszahl des Jahres 2015, beläuft sich auf lediglich 16,1 % (2014: 40,2 %).

Ein Vergleich der Klagequoten der Erstantragsentscheidungen mit der Klagequote der Entscheidungen über Folgeanträge zeigt, dass der Anteil der beklagten Entscheidungen über Erstanträge mit 15,4 % um 7,0 Prozentpunkte geringer ist als der Anteil der beklagten Entscheidungen über Folgeanträge (22,4 %).

Tabelle I - 15:
Asylentscheidungen nach Herkunftsländern im Jahr 2015 und Klagequoten

Aufschlüsselung nach Herkunftsländern	Entscheidungen über Asylanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
		davon beklagt		davon beklagt		davon beklagt
10 entscheidungsstärkste Herkunftsländer						
1 Syrien, Arab. Republik	105.620	2,8%	101.937	2,9%	3.683	1,2%
2 Albanien	35.721	15,3%	35.235	15,2%	486	18,7%
3 Kosovo	29.801	46,1%	26.801	46,1%	3.000	45,8%
4 Serbien	22.341	34,5%	14.451	37,2%	7.890	29,5%
5 Irak	16.796	3,6%	12.739	4,4%	4.057	0,9%
6 Eritrea	10.099	4,4%	10.027	4,2%	72	26,4%
7 Mazedonien	8.245	34,9%	5.671	35,0%	2.574	34,7%
8 Bosnien und Herzegowina	6.500	19,9%	3.901	22,3%	2.599	16,3%
9 Afghanistan	5.966	23,1%	5.492	23,2%	474	21,9%
10 Russische Föderation	4.832	33,7%	3.651	29,2%	1.181	47,5%
Summe 1 bis 10	245.921	15,5%	219.905	14,6%	26.016	22,6%
Herkunftsländer gesamt	282.726	16,1%	253.434	15,4%	29.292	22,4%

Betrachtet man nur die abgelehnten Asylanträge (Erst- und Folgeanträge), so zeigt sich, dass 31,9 % der im Jahr 2015 getroffenen Ablehnungen vor Verwaltungsgerichten angefochten wurden.

Gerichtsentscheidungen

Im Jahr 2015 wurden seitens der Verwaltungsgerichte, Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgeschichtshöfe sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 66.648 Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen) getroffen.

Gerichtsentscheidungen zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

65.719 der Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren betrafen beklagte Entscheidungen über Erst- und Folgeanträge.

Diese Gesamtzahl der gerichtlichen Entscheidungen im Jahr 2015 setzt sich wie folgt zusammen:

- 62.592 erstinstanzliche Urteile, dies entspricht einem Anteil von 95,2 % aller im Jahr 2015 getroffenen Gerichtsentscheidungen über Erst- und Folgeanträge,
- 2.859 Entscheidungen über Anträge auf Zulassung der Berufung (4,4 %),
- 227 Urteile in Berufungsverfahren (0,3 %),
- 32 Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren (0,05 %),
- 9 Urteile in Revisionsverfahren (0,01 %).

Die Betrachtung der Gerichtsentscheidungen zeigt, dass im Jahr 2015 bei allen Rechtsmitteln die Entscheidungen über Asylersanträge mit Anteilen zwischen rd. 83 % und 89 % überwogen. Die Gesamtzahl der Asylgerichtsentscheidungen (65.719) verteilt sich zu 83,9 % auf Erst- und 16,1 % auf Folgeanträge.

Tabelle I - 16:
Entscheidungen in Asylgerichtsverfahren (Erst- und Folgeanträge) im Jahr 2015

Aufschlüsselung nach Rechtsmittel	Entscheidungen über Asylers- und Asylfolgeanträge					
	insgesamt		davon Entscheidungen über Erstanträge		davon Entscheidungen über Folgeanträge	
	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Gesamtentscheidungsanzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Rechtsmittelgesamtzahl	absoluter Wert	%-Anteil in Relation zur Rechtsmittelgesamtzahl
erstinstanzliche Urteile	62.592	95,2%	52.564	84,0%	10.028	16,0%
Anträge auf Zulassung der Berufung	2.859	4,4%	2.374	83,0%	485	17,0%
Urteile in Berufungsverfahren	227	0,3%	189	83,3%	38	16,7%
Entscheidungen in Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren	32	0,05%	28	87,5%	4	12,5%
Urteile in Revisionsverfahren	9	0,01%	8	88,9%	1	11,1%
Insgesamt	65.719	100,0%	55.163	83,9%	10.556	16,1%

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren. Aussagen über den unanfechtbaren Abschluss der Gerichtsverfahren können hieraus nicht abgeleitet werden.

Aufgelistet sind die zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Herkunftsländer.

Tabelle I - 17:
Erstinstanzliche Gerichtsentscheidungen zu Asylverfahren (Erst- und Folgeverfahren) nach Herkunftsländern im Jahr 2015

Aufschlüsselung nach den zehn bei Verwaltungsgerichten entscheidungsstärksten Herkunftsländern	Gerichtsentscheidungen in Klageverfahren über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge)												
	insgesamt	davon Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16 a GG und Familienasyl)		davon Anerkennungen als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG		davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)		davon formelle Entscheidungen	
				%-Anteil		%-Anteil		%-Anteil		%-Anteil		%-Anteil	
1 Serbien	13.018	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	53	0,4%	4.776	36,7%	8.189	62,9%
2 Kosovo	10.895	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	61	0,6%	4.237	38,9%	6.597	60,6%
3 Albanien	6.500	0	0,0%	0	0,0%	11	0,2%	27	0,4%	2.383	36,7%	4.079	62,8%
4 Mazedonien	5.230	0	0,0%	6	0,1%	0	0,0%	46	0,9%	1.996	38,2%	3.182	60,8%
5 Syrien, Arab. Rep.	3.838	10	0,3%	217	5,7%	0	0,0%	15	0,4%	50	1,3%	3.546	92,4%
6 Russische Föderation	2.721	3	0,1%	38	1,4%	24	0,9%	30	1,1%	511	18,8%	2.115	77,7%
7 Bosnien und Herzegowina	2.542	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	46	1,8%	905	35,6%	1.591	62,6%
8 Afghanistan	2.491	2	0,1%	235	9,4%	99	4,0%	305	12,2%	295	11,8%	1.555	62,4%
9 Pakistan	1.407	0	0,0%	321	22,8%	7	0,5%	17	1,2%	469	33,3%	593	42,1%
10 Iran, Islam. Rep.	1.198	23	1,9%	273	22,8%	4	0,3%	8	0,7%	164	13,7%	726	60,6%
Summe 1 bis 10	49.840	38	0,1%	1.090	2,2%	145	0,3%	608	1,2%	15.786	31,7%	32.173	64,6%
sonstige	12.752	48	0,4%	354	2,8%	136	1,1%	214	1,7%	2.579	20,2%	9.421	73,9%
Insgesamt	62.592	86	0,1%	1.444	2,3%	281	0,4%	822	1,3%	18.365	29,3%	41.594	66,5%

Anhängige Gerichtsverfahren

Am 31.12.2015 waren insgesamt 58.974 Asylgerichtsverfahren – d. h. beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren, Widerrufsprüfverfahren sowie Wiederaufgreifensanträgen – bei Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Gerichtsverfahren setzt sich wie folgt zusammen:

- 57.389 anhängige Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten,
- 1.561 anhängige Gerichtsverfahren bei Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen,
- 24 anhängige Gerichtsverfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

Die nebenstehende Tabelle zeigt, dass die Veränderungen der Zugangs- und der daraus resultierenden Entscheidungszahlen des Bundesamtes zeitversetzt auch Auswirkungen auf die Zahl der anhängigen Klageverfahren bei den Gerichten haben.

Tabelle I - 18:
Anhängige Gerichtsverfahren seit dem Jahr 2006

Zeitpunkt	Rechtshängige Gerichtsverfahren
31.12.2006	40.221
31.12.2007	25.491
31.12.2008	16.592
31.12.2009	15.028
31.12.2010	24.839
31.12.2011	26.153
31.12.2012	32.017
31.12.2013	39.439
31.12.2014	52.585
31.12.2015	58.974

Anhängige Gerichtsverfahren zu beklagten Erst- und Folgeantragsentscheidungen

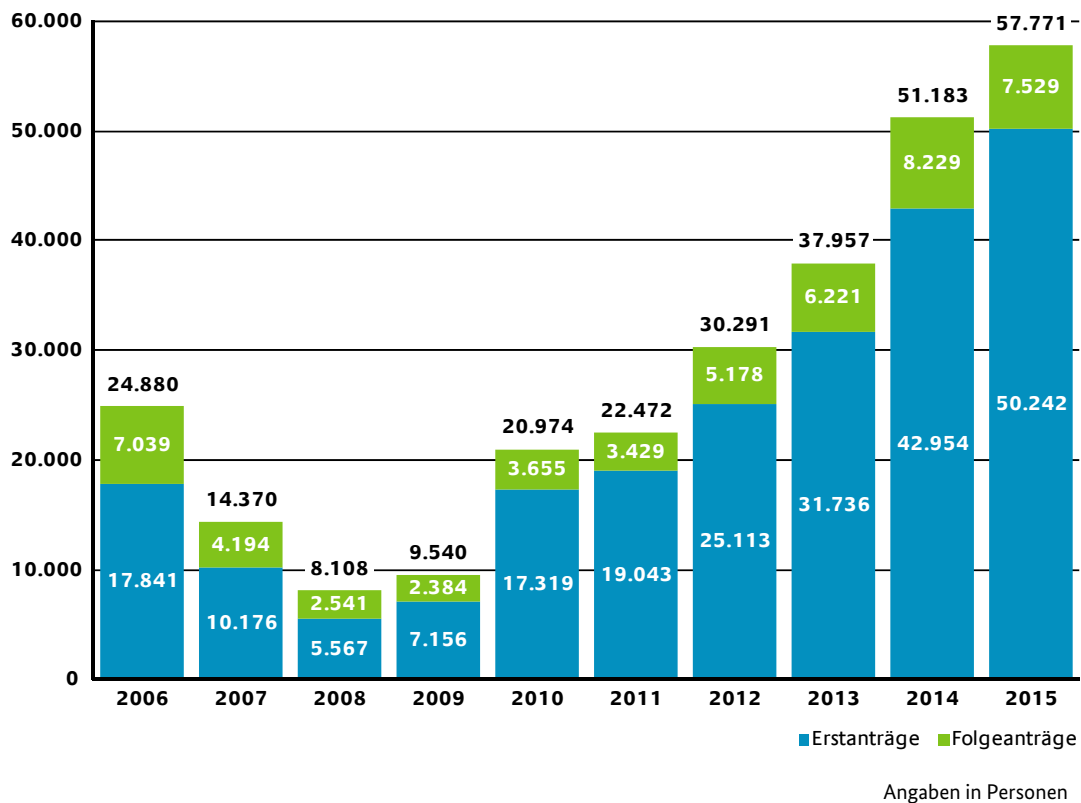
Am 31.12.2015 waren bei Verwaltungsgerichten, Obergerichtshöfen sowie dem Bundesverwaltungsgericht insgesamt 57.771 Asylgerichtsverfahren über beklagte Entscheidungen zu Erst- und Folgeantragsverfahren anhängig.

Diese Gesamtzahl der anhängigen Asylstreitigkeiten über Erst- und Folgeanträge verteilt sich wie folgt:

- 55.961 anhängige Klageverfahren,
- 1.524 anhängige Antragsverfahren auf Zulassung der Berufung,
- 263 anhängige Berufungsverfahren,
- 5 anhängige Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren,
- 18 anhängige Revisionsverfahren.

Nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung der anhängigen Gerichtsverfahren bei Verwaltungsgerichten seit 2006, unterteilt nach Erst- und Folgeverfahren.

Abbildung I - 22:
Entwicklung der anhängigen Klageverfahren zu Erst- und Folgeverfahren seit dem Jahr 2006



8 Widerruf und Rücknahme

Widerruf

Das Asylgesetz verpflichtet das Bundesamt, in einem Verwaltungsverfahren die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die Gewährung des subsidiären Schutzes und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen, die zu diesen Entscheidungen geführt haben, nicht mehr vorliegen und keine neuen Verfolgungsgründe entstanden sind, die einer Rückkehr in das Herkunftsland zwingend entgegenstehen (§§ 73, 73 b und 73 c AsylG).

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige sind zu widerrufen, wenn der entsprechende Schutzstatus des Familienangehörigen („Stammberechtigter“), von dem sich die Entscheidung ableitet, nicht fortbesteht und dem Ausländer nicht aus anderen Gründen Asyl oder internationaler Schutz gewährt werden könnte (§§ 73 Abs. 2 b, 73 c Abs. 4 AsylG).

Rücknahme

Eine Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling muss durch das Bundesamt zurückgenommen werden (§ 73 Abs. 2 AsylG), wenn sie durch ein rechtswidriges Verhalten des Ausländers erlangt wurde, weil er unrichtige Angaben gemacht bzw. wesentliche Tatsachen verschwiegen hat und eine Anerkennung aus anderen Gründen nicht möglich ist. Ebenso ist die Gewährung des subsidiären Schutzes zurückzunehmen, wenn eine falsche Darstellung oder das Verschweigen von Tatsachen oder die Verwendung gefälschter Dokumente für die Zuerkennung ausschlaggebend war (§ 73 b Abs. 3 AsylG). Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG ist nach § 73 c Abs. 1 AsylG zurückzunehmen, wenn sie fehlerhaft ist.

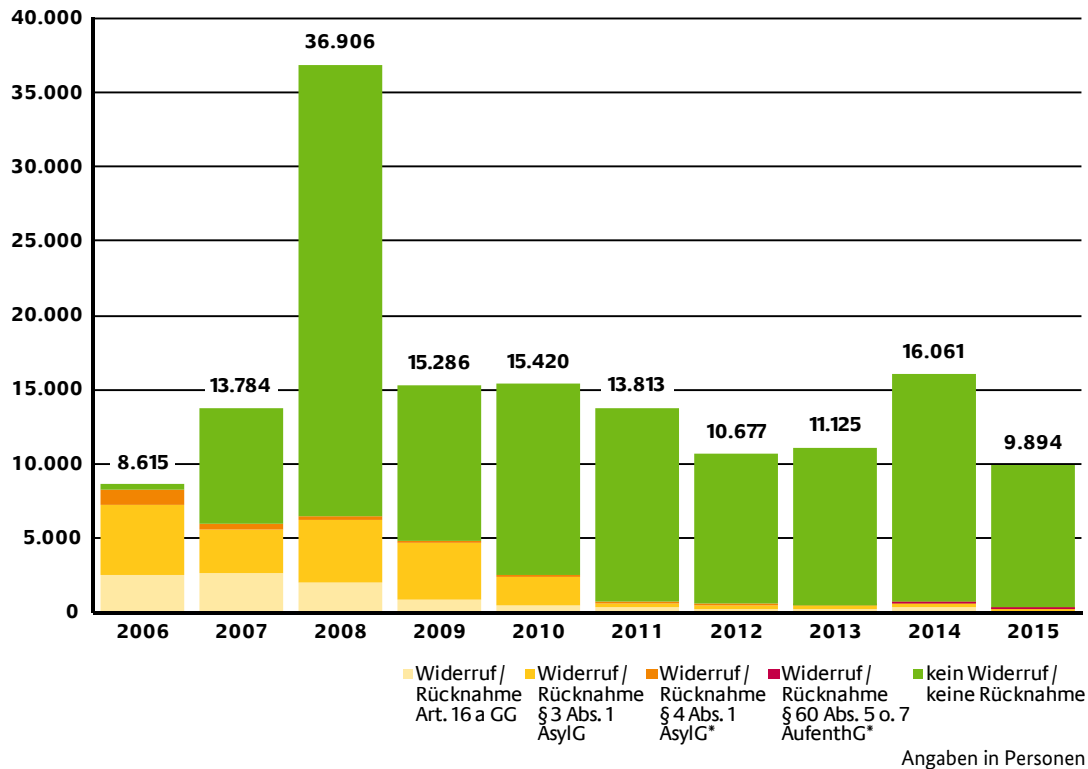
HINWEIS

Asylberechtigte und Ausländer, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die längstens drei Jahre gilt.

Entsprechend der Rechtslage bis 31.07.2015 war nach drei Jahren gem. § 26 Abs. 3 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht vorliegen. Mit dem zum 01.08.2015 in Kraft getretenen Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung wurde die Regelung in § 26 Abs. 3 AufenthG dahingehend geändert, dass nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist, es sei denn, das Bundesamt hat nach § 73 Abs. 2 a AsylG mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen.

Gemäß § 73 Abs. 2 a AsylG hat das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf und Rücknahme nach § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylG möglich. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Vorschrift liegt diese Entscheidung dann allerdings im Ermessen des Bundesamts; das bedeutet, dass bei der Entscheidung das private Interesse des Ausländers am Bestand der begünstigenden Entscheidung einerseits mit dem öffentlichen Interesse an deren Aufhebung andererseits abzuwägen ist.

Abbildung I - 23:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren von 2006 bis 2015



* Eine Unterscheidung zwischen Widerruf/Rücknahme der Gewährung des subsidiären Schutzes und Widerruf/Rücknahme der Feststellung von Abschiebungsverboten erfolgt erst seit 01.12.2013.

HINWEIS

Rechtsgrundlage für die den Widerrufen/Rücknahmen zugrundeliegenden Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 Satz 2 bzw.

§ 60 Abs. 5 oder 7 Satz 1 AufenthG. Seit dem 01.12.2013 sind die Voraussetzungen des Flüchtlingsschutzes in § 3 Abs. 1 AsylG, des subsidiären Schutzes in § 4 Abs. 1 AsylG und der Abschiebungsverbote in § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG geregelt.

Tabelle I - 19:
Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren nach Herkunftsländern im Jahr 2015

Herkunftsland	Entscheidungen über Widerrufsprüfverfahren					
	insgesamt	Widerruf/Rücknahme Art. 16 a GG	Widerruf/Rücknahme § 3 Abs. 1 AsylG	Widerruf/Rücknahme § 4 Abs. 1 AsylG	Widerruf/Rücknahme § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG	kein Widerruf/keine Rücknahme
1 Irak	2.347	3	4	0	0	2.340
2 Syrien, Arab. Republik	1.911	0	3	7	0	1.901
3 Iran, Islam. Republik	1.358	6	12	1	0	1.339
4 Afghanistan	1.086	0	5	6	1	1.074
5 Türkei	579	51	20	5	2	501
Summe 1 bis 5	7.281	60	44	19	3	7.155
sonstige	2.613	80	57	9	31	2.436
Herkunftsländer gesamt	9.894	140	101	28	34	9.591

9 Asylbewerberleistungsgesetz

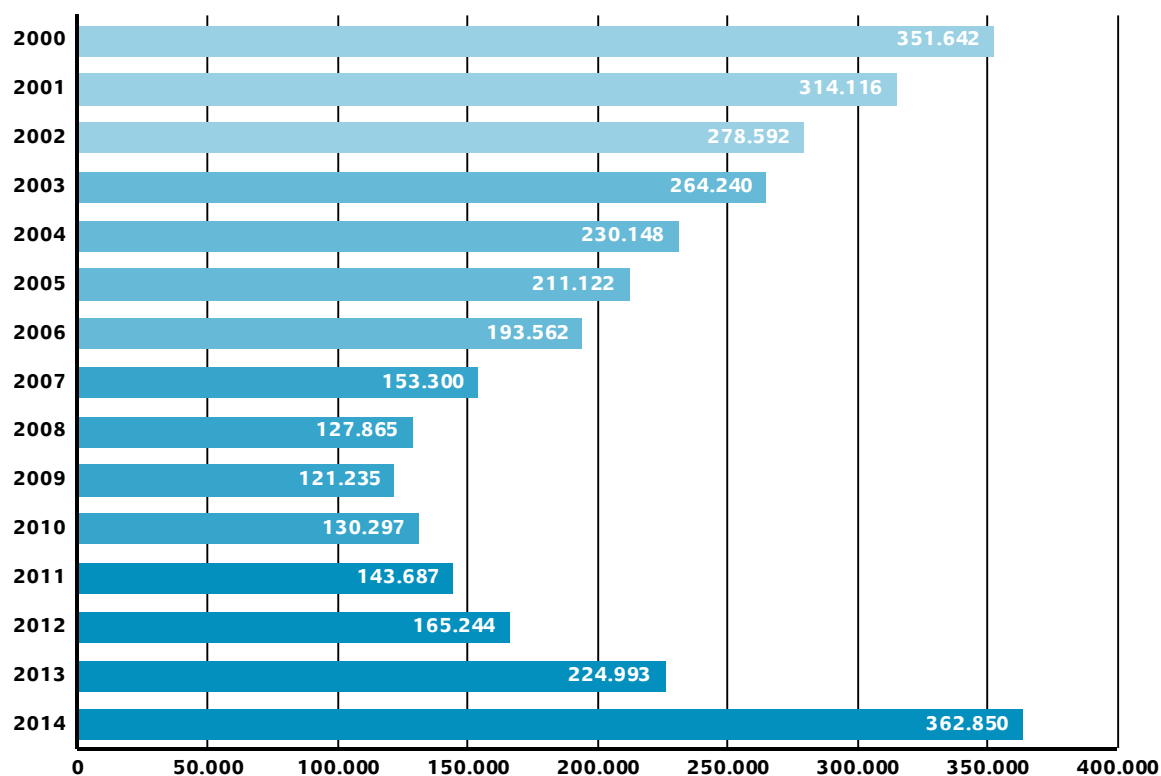
Empfänger von Regelleistungen von 2000 bis 2014

Mit der Schaffung des am 01.11.1993 in Kraft getretenen Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wurden die Leistungen nicht nur für Asylbewerber, sondern für alle Ausländer (z. B. auch Ehegatten und minderjährige Kinder) mit einem nicht verfestigten Aufenthalt aus dem damaligen Bundessozialhilfegesetz herausgelöst. Das Gesetz sieht vor, dass insb. in der Anfangszeit, während des Aufenthalts in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunter-

künften, die sozialen Leistungen vorrangig als Sachleistungen zu gewähren sind. Leben Asylbewerber außerhalb von Erstaufnahmeeinrichtungen, können die Leistungen zum Lebensunterhalt vollständig über Geldleistungen zugewendet werden. Nach wie vor entscheiden die Länder und Kommunen, in welcher Form die Leistungen an die Flüchtlinge ausgegeben werden.

Mit Wirkung zum 01.03.2015 trat eine Änderung des AsylbLG in Kraft.

Abbildung I - 24:
Empfänger von Regelleistungen nach dem AsylbLG von 2000 bis 2014

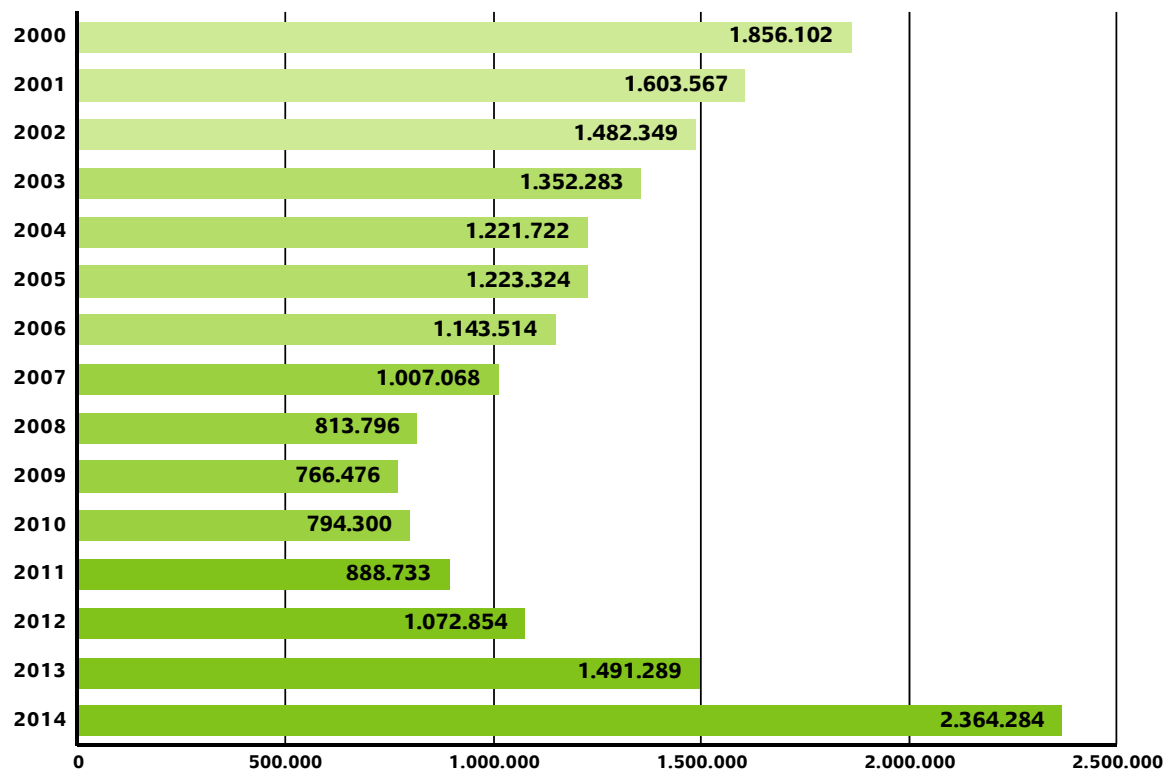


Angaben in Personen
Quelle: Statistisches Bundesamt

Nettoaussgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2014

Parallel zur Anzahl der Leistungsempfänger zeigte sich bis zum Jahr 2009 auch bei den Nettoaussgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz eine rückläufige Entwicklung. Seit 2010 sind die Empfängerzahl und die Nettoaussgaben wieder steigend.

Abbildung I - 25:
Nettoaussgaben im Rahmen des AsylbLG von 2000 bis 2014



Angaben in 1.000 Euro
Quelle: Statistisches Bundesamt

10 Asylbewerber, Asylberechtigte und als Flüchtling anerkannte Ausländer

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 01.01.2005 wurde die Zuständigkeit für das Ausländerzentralregister dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übertragen. Im allgemeinen Datenbestand des Ausländerzentralregisters werden grundsätzlich alle Ausländer, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, erfasst. Daher stammen zahlreiche statistische Strukturdaten zu Ausländern in Deutschland aus dem Ausländerzentralregister.

Zu den im Bundesgebiet aufhältigen Personen, die derzeit beim Bundesamt oder bei Gericht ein Asylverfahren betreiben oder als Asylberechtigte bzw. als Flüchtling anerkannt wurden, können mit Hilfe des Ausländerzentralregisters detailliert Angaben gemacht werden. Seit 01.12.2013 gilt dies auch für subsidiär Schutzberechtigte.

Angaben zu Personen, denen bis 30.11.2013 ein subsidiärer Schutz gewährt wurde, können dem Ausländerzentralregister allerdings nicht entnommen werden. Die subsidiäre Schutzgewährung kann zwar mittelbar anhand ihrer aufenthaltsrechtlichen Folge, der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 AufenthG, aus dem Ausländerzentralregister herausgelesen werden. Hiernach kann jedoch nicht unterschieden werden, ob der subsidiäre Schutzbedarf im Rahmen eines Asylverfahrens durch das Bundesamt oder, wenn der Ausländer keinen Asylantrag gestellt hatte, durch die dann zuständige Ausländerbehörde (unter Beteiligung des Bundesamtes gem. § 72 Abs. 2 AufenthG) festgestellt worden ist.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass eine unbekannte Zahl an Menschen, die schon vor vielen Jahren nach Deutschland kamen und als Asylberechtigte oder als Flüchtlinge anerkannt wurden, mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und so statistisch kaum zu identifizieren ist.

HINWEIS

Die Zahl der laut Ausländerzentralregister in Deutschland lebenden Asylbewerber, Asylberechtigten sowie anerkannten Flüchtlinge darf auf keinen Fall mit den Daten zur Geschäftsstatistik des Bundesamtes – d. h. mit Zugangs- und Entscheidungsdaten – verglichen werden. Bei den folgenden Daten handelt es sich um Bestandsgrößen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt ermittelt werden (z. B. zum 31. Dezember eines Jahres). Zugangs- und Entscheidungsdaten beziehen sich dagegen auf einen Zeitraum (z. B. vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres) und stellen sog. Bewegungsgrößen dar.

Tabelle I - 20:
Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2015

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	447.336	
Syrien, Arab. Republik	111.275	24,9%
Afghanistan	43.325	9,7%
Albanien	33.383	7,5%
Irak	26.448	5,9%
Eritrea	19.583	4,4%

Abbildung I - 26:
Aufhältige Asylbewerber am 31.12.2015
Gesamtzahl: 447.336

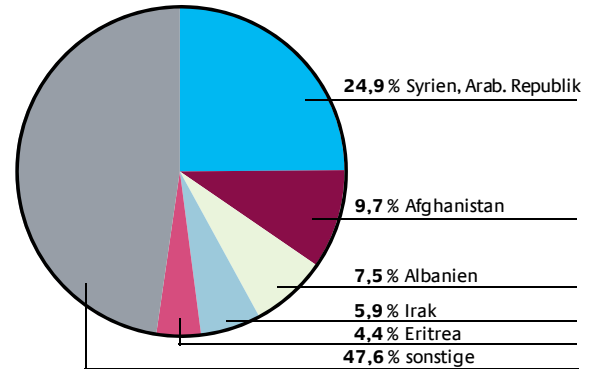


Tabelle I - 21:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2015

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	39.610	
Türkei	11.723	29,6%
Iran, Islam. Republik	5.776	14,6%
Syrien, Arab. Republik	5.289	13,4%
Afghanistan	2.292	5,8%
Irak	1.629	4,1%

Abbildung I - 27:
Aufhältige Asylberechtigte nach Art. 16 a GG am 31.12.2015
Gesamtzahl: 39.610

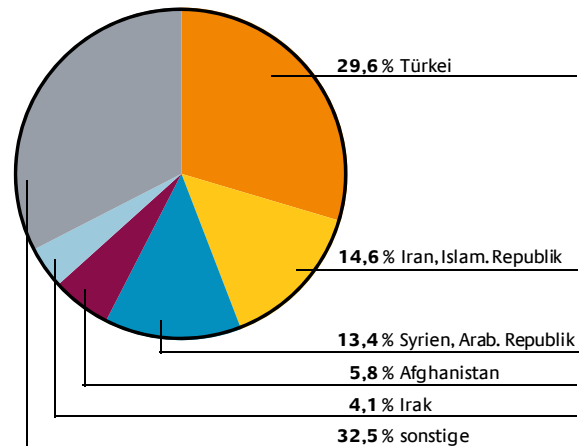
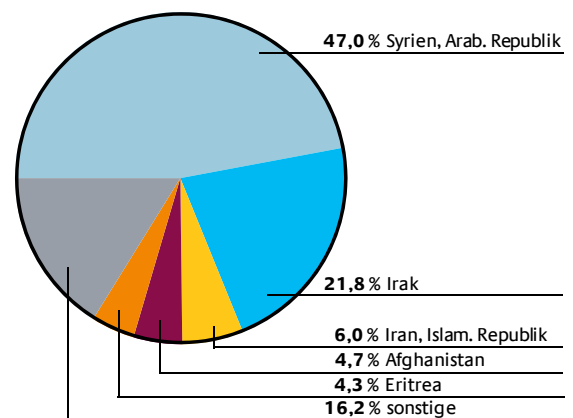


Tabelle I - 22:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2015

Staatsangehörigkeit	absoluter Wert	prozentualer Wert
Gesamtergebnis	211.052	
Syrien, Arab. Republik	99.290	47,0%
Irak	46.040	21,8%
Iran, Islam. Republik	12.583	6,0%
Afghanistan	10.005	4,7%
Eritrea	8.974	4,3%

Abbildung I - 28:
Aufhältige anerkannte Flüchtlinge gem. § 3 Abs. 1 AsylG am 31.12.2015
Gesamtzahl: 211.052



Impressum

Herausgeber:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 123
90343 Nürnberg

Gesamtverantwortung:
Dr. Harald Lederer

Bezugsquelle:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 123
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg
www.bamf.de
E-Mail: info@bamf.de

Stand:
März 2016

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge kostenlos herausgegeben. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigungen und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangaben gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme oder Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.